

# **Bericht**

über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021

und des  
Lageberichtes 2021



---

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann  
+ Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

---

**Gesamtbetrieb Gemeindewerke  
Glandorf  
Glandorf**

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL</b>	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	20
3. Finanzlage	24
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	28
I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	28
II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan und aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	29
1. Wirtschaftsplan	29
2. Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG	29
G. Schlussbemerkung	31

**ANLAGENVERZEICHNIS****Anlage**

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2021	2
Anhang 2021	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Verbindlichkeitspiegel	3b
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Übersicht über die Entwicklung der Fremddarlehen	7
Spartenrechnung 2021	8
Wirtschaftsplan	9
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	10
Allgemeine Auftragsbedingungen	11

# HAUPTTEIL

## **A. Prüfungsauftrag**

Mit Beschluss des Werksausschusses vom 9. Februar 2022 der

Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf  
(nachfolgend "GWG" oder "Eigenbetrieb")

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden. Die Werksleitung hat uns daraufhin ohne gesetzliche Verpflichtung den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den §§ 316 ff. HGB sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Formelle Prüfungen führten wir in dem Umfang durch, den wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen für notwendig hielten, um die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, der ergänzenden landesrechtlichen Regelungen sowie der Satzung bestätigen zu können. Den Umfang und die Ergebnisse unserer materiellen und formellen Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir prüften den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 und der §§ 29 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 12. Juli 2018.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten und dementsprechend die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu prüfen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter F. "Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG" sowie auf die Anlage 10.

Unser an die Werksleitung des Eigenbetriebes adressierte Bericht richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 11 beigefügt sind.

## **B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Folgende Kernaussagen des Lageberichtes sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

#### **Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

Der hohe Verlust für den Gesamtbereich (T€ -343) wird vor allem durch den Teilbereich „Hallenbad“ (T€ -384) verursacht. Die Ertragslage hat sich insgesamt in 2021 gegenüber 2020 um T€ 25 verbessert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindewerke waren ausweislich der Jahresabschlusszahlen für das Wirtschaftsjahr 2021 hinsichtlich der Ertragslage negativ. Finanz- und Vermögenslage waren aber geordnet. Liquiditätsprobleme haben zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Das Anlagevermögen des Gesamtbetriebes (T€ 6.316) ist zu 56,3% aus Eigenkapital (3.558 T€) sowie 13,9% aus empfangenen Investitions- und Ertragszuschüssen (880 T€) und zu 42,2% aus langfristigem Fremdkapital (T€ 2.666; Restlaufzeit > 1 Jahr) finanziert. Damit besteht eine Überdeckung in der langfristigen Finanzierung.

Der Finanzmittelfonds setzt sich ab 2021 ausschließlich aus den Bankguthaben (T€ 1.041) zusammen. Im Vorjahr gehörte zum Finanzmittelfonds auch die Forderungen aus dem Cashpooling (ohne Zins-schulden) und Betrag mit dem Bankguthaben zusammen zum Bilanzstichtag T€ 620. Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit von T€ 286 und der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit von T€ 430 sind positiv. Der Gesamtcashflow ist mit T€ 422 ebenfalls positiv.

#### **Zukünftige Entwicklung**

Risiken bestehen beim Wasserwerk im Bereich der Wasserqualität und beim Hallenbad durch Benutzungsrisiken. Im Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungsbereich bestehen die Risiken im Zusammenhang mit Rohrbrüchen. Das Hallenbad bietet eine Vielzahl von Benutzungsrisiken für Sportstätten dieser Art. Entsprechendes Aufsichtspersonal und sicherheitstechnische Kontrollen sind jedoch vorhanden.

Die Risiken werden durch Versicherungen abgedeckt.

Ab 2020 ff. ist die umfassende Sanierung der Kläranlage der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH geplant. Es wird mit einem Investitions- bzw. Sanierungsvolumen von rund 3 Mio. € gerechnet.

Mit Vorvereinbarung vom 28.12.2020 haben die Gemeinden Glandorf und Bad Laer die Absicht erklärt, künftig ihr Schmutzwasser gemeinsam in der Kläranlage der „Abwasserentsorgung Glandorf GmbH“ (AGG, Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf) reinigen zu lassen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Gemeinde Bad Laer mit einem noch zu erwerbenden Geschäftsanteil von 50 % in die AGG eintritt. Die Umsetzung ist per 01.01.2022 vorgesehen. Entsprechende Beschlüsse und Verträge werden voraussichtlich im Juli 2022 beschlossen (siehe ebenfalls unter Nr. 7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag)

Im Vorfeld sind daher, neben den vertraglichen Vorbereitungen, eine Reihe von Vorkehrungen getroffen worden, um dies vorzubereiten.

Im Jahr 2021 wurde ein bestehendes Cash-Pooling zwischen der Gemeinde dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Glandorf und der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH aufgelöst. Bestehende Darlehensverbindlichkeiten durch Tilgung beendet sowie eine Kapitaleinlage in die Tochter Abwasserentsorgung Glandorf GmbH geleistet. Die Inhalte sind ebenfalls bereits im Anhang unter Nr. 5. Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen aufgeführt worden.

Als Chancen sehen die Gemeindewerke den stetigen Zuzug in der Gemeinde Glandorf und dem damit verbundenen hohen Auslastungsgrad des Rohrnetzes (Senkung der Fixkosten je cbm).

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird in den Sparten Wasser, Schmutzwasser und Hallenbad mit ausgeglichenen Ergebnissen gerechnet. Das Hallenbad wird ein Verlustbereich bleiben.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes von der Werksleitung im Jahresabschluss und dem Lagebericht nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und beurteilt werden. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

## **C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### ***"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers***

*An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf*

#### ***Prüfungsurteile***

*Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Gemeindewerken unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden*

*Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."*

## **D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des §§29 ff. EigBetr.VO Nds. erstellt worden.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Werksleitung um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG

Dementsprechend haben wir bei unserer Prüfung den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 317 ff. HGB, § 158 i. V. m. § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 29 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO vom 12. Juli 2018) und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet.

Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend sind.

Aufgrund des geringen Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit und des geringen Umfangs des Buchungsstoffes haben wir unser Prüfungsurteil überwiegend auf Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen gestützt.

Wir haben im Wesentlichen folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Die korrekte Erfassung der Zugänge im Anlagevermögen wurde anhand von Eingangsrechnungen in Stichproben überprüft. Ebenso wurde die Berechnung der Abschreibungen im Berichtsjahr zugegangener sowie bereits vorhandener Vermögensgegenstände nachvollzogen. Die Abstimmung der Nebenbuchhaltung mit den Konten der Finanzbuchhaltung wurde durchgeführt.
- Die Werthaltigkeit der ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Verbindlichkeiten in zutreffender Höhe ließen wir uns durch geeignete Unterlagen nachweisen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden durch Bestätigungen und durch geeignete ergänzende Prüfungshandlungen geprüft.
- Von Kreditinstituten, mit denen der Eigenbetrieb Geschäftsbeziehungen unterhält, haben wir zum Bilanzstichtag Bestätigungen sämtlicher Konten und sonstiger bilanzierungs- und vermerkpflichtiger Sachverhalte eingeholt.
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen analysierten wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.

- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten prüften wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellten Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses).
- Die Umsatzerlöse wurden hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Werksleitung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Werksleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **Buchführung**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

#### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen allen für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger, rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 9. November 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 9. Februar 2022 festgestellt.

#### **Lagebericht**

Der Lagebericht der Werksleitung gemäß Anlage 4 entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er geht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren Chancen und Risiken ein.

Im Lagebericht sind die Angabepflichten gemäß § 24 EigBetrVO, soweit anwendbar, beachtet worden.

Der Lagebericht steht insgesamt im Einklang mit dem Jahresabschluss und den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die Angaben im Lagebericht erwecken eine zutreffende Vorstellung von der Lage und den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

### **Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

### **III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

#### **1. Ertragslage**

Die Gemeindewerke Glandorf werden als Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf geführt und in folgende Betriebszweige untergliedert:

- Wasserwerk
- Schmutzwasserentsorgung
- Niederschlagswasserentsorgung und
- Hallenbad

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Entsorgung von Abwasser und der Hallenbadbetrieb.

Die Ertragslage der Gemeindewerke wird nachfolgend für den Gesamtbetrieb und die vier Sparten einzeln in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht dargestellt:

**Gesamtbetrieb**

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.624	100,0	1.725	99,8	-101	-6
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	4	0,2	-4	-100
<b>Betriebsleistung</b>	1.624	100,0	1.729	100,0	-105	-6
Materialaufwand	-908	-55,9	-783	-45,3	-125	-16
<b>Rohergebnis</b>	716	44,1	946	54,7	-230	-24
Personalaufwand	-190	-11,7	-192	-11,1	2	1
sonstige betriebliche Aufwendungen	-508	-31,3	-688	-39,8	180	26
sonstige Steuern	-2	-0,1	-2	-0,1	0	0
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	-700	-43,1	-882	-51,0	182	21
<b>Zwischensumme</b>	16	1,0	64	3,7	-48	-75
sonstige betriebliche Erträge	102	6,3	14	0,8	88	>100
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)</b>	118	7,3	78	4,5	40	51
Abschreibungen	-431	-26,5	-444	-25,7	13	3
<b>Betriebsergebnis</b>	-313	-19,2	-366	-21,2	53	14
<b>Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	-313	-19,2	-366	-21,2	53	14
Finanzergebnis	-5	-0,3	-29	-1,7	24	83
Neutrales Ergebnis	23	1,4	20	1,2	3	15
Konzessionsabgabe	-47	-2,9	0	0,0	-47	0
Ertragsteuern	-1	-0,1	7	0,4	-8	<-100
<b>Jahresergebnis</b>	-343	-21,1	-368	-21,3	25	7

## Wasserwerk

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	549	100,0	576	99,3	-27	-5
andere aktivierte Eigenleistungen	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>4</u>	<u>0,7</u>	<u>-4</u>	<u>-100</u>
<b>Betriebsleistung</b>	549	100,0	580	100,0	-31	-5
Materialaufwand	<u>-282</u>	<u>-51,4</u>	<u>-258</u>	<u>-44,5</u>	<u>-24</u>	<u>-9</u>
<b>Rohergebnis</b>	<u>267</u>	<u>48,6</u>	<u>322</u>	<u>55,5</u>	<u>-55</u>	<u>-17</u>
sonstige betriebliche Aufwendungen	-172	-31,3	-282	-48,5	110	39
sonstige Steuern	<u>-1</u>	<u>-0,2</u>	<u>-1</u>	<u>-0,2</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<u>-173</u>	<u>-31,5</u>	<u>-283</u>	<u>-48,7</u>	<u>110</u>	<u>39</u>
<b>Zwischensumme</b>	94	17,1	39	6,8	55	>100
sonstige betriebliche Erträge	<u>27</u>	<u>4,9</u>	<u>14</u>	<u>2,4</u>	<u>13</u>	<u>93</u>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)</b>	121	22,0	53	9,2	68	>100
Abschreibungen	<u>-67</u>	<u>-12,2</u>	<u>-71</u>	<u>-12,2</u>	<u>4</u>	<u>6</u>
<b>Betriebsergebnis</b>	<u>54</u>	<u>9,8</u>	<u>-18</u>	<u>-3,0</u>	<u>72</u>	<u>&gt;100</u>
<b>Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	54	9,8	-18	-3,0	72	>100
Finanzergebnis	7	1,3	-29	-5,0	36	>100
Neutrales Ergebnis	0	0,0	1	0,2	-1	-100
Konzessionsabgabe	-47	-8,6	0	0,0	-47	0
Ertragsteuern	<u>-1</u>	<u>-0,2</u>	<u>7</u>	<u>1,2</u>	<u>-8</u>	<u>&lt;-100</u>
<b>Jahresergebnis</b>	<u>13</u>	<u>2,3</u>	<u>-39</u>	<u>-6,6</u>	<u>52</u>	<u>&gt;100</u>

## Schmutzwasserentsorgung

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	<u>766</u>	<u>100,0</u>	<u>844</u>	<u>100,0</u>	<u>-78</u>	-9
<b>Betriebsleistung</b>	766	100,0	844	100,0	-78	-9
Materialaufwand	<u>-568</u>	<u>-74,2</u>	<u>-425</u>	<u>-50,4</u>	<u>-143</u>	-34
<b>Rohergebnis</b>	<u>198</u>	<u>25,8</u>	<u>419</u>	<u>49,6</u>	<u>-221</u>	-53
sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-117</u>	<u>-15,3</u>	<u>-224</u>	<u>-26,5</u>	<u>107</u>	48
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<u>-117</u>	<u>-15,3</u>	<u>-224</u>	<u>-26,5</u>	<u>107</u>	48
<b>Zwischensumme</b>	81	10,5	195	23,1	-114	-58
sonstige betriebliche Erträge	<u>74</u>	<u>9,7</u>	<u>1</u>	<u>0,1</u>	<u>73</u>	>100
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)</b>	155	20,2	196	23,2	-41	-21
Abschreibungen	<u>-153</u>	<u>-20,0</u>	<u>-162</u>	<u>-19,2</u>	<u>9</u>	6
<b>Betriebsergebnis</b>	<u>2</u>	<u>0,2</u>	<u>34</u>	<u>4,0</u>	<u>-32</u>	-94
<b>Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	2	0,2	34	4,0	-32	-94
Finanzergebnis	-2	-0,3	-2	-0,2	0	0
Neutrales Ergebnis	<u>14</u>	<u>1,8</u>	<u>10</u>	<u>1,2</u>	<u>4</u>	40
<b>Jahresergebnis</b>	<u>14</u>	<u>1,7</u>	<u>42</u>	<u>5,0</u>	<u>-28</u>	-67

### Niederschlagswasserentsorgung

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	266	100,0	259	100,0	7	3
<b>Betriebsleistung</b>	266	100,0	259	100,0	7	3
Materialaufwand	-7	-2,6	-12	-4,6	5	42
<b>Rohergebnis</b>	259	97,4	247	95,4	12	5
sonstige betriebliche Aufwendungen	-93	-35,0	-70	-27,1	-23	-33
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	-93	-35,0	-70	-27,1	-23	-33
<b>Zwischensumme</b>	166	62,4	177	68,3	-11	-6
sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	1	0,4	-1	-100
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)</b>	166	62,4	178	68,7	-12	-7
Abschreibungen	-147	-55,3	-148	-57,1	1	1
<b>Betriebsergebnis</b>	19	7,1	30	11,6	-11	-37
<b>Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	19	7,1	30	11,6	-11	-37
Finanzergebnis	-5	-1,9	-2	-0,8	-3	<-100
<b>Jahresergebnis</b>	14	5,2	28	10,8	-14	-50

## Hallenbad

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	43	100,0	46	100,0	-3	-7
<b>Betriebsleistung</b>	43	100,0	46	100,0	-3	-7
Materialaufwand	-52	-120,9	-88	-191,3	36	41
<b>Rohergebnis</b>	-9	-20,9	-42	-91,3	33	79
Personalaufwand	-190	-441,9	-192	-417,4	2	1
sonstige betriebliche Aufwendungen	-126	-293,0	-111	-241,3	-15	-14
sonstige Steuern	-1	-2,3	-1	-2,2	0	0
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	-317	-737,2	-304	-660,9	-13	-4
<b>Zwischensumme</b>	-326	-758,1	-346	-752,2	20	6
sonstige betriebliche Erträge	2	4,7	12	26,1	-10	-83
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)</b>	-324	-753,4	-334	-726,1	10	3
Abschreibungen	-63	-146,5	-67	-145,7	4	6
<b>Betriebsergebnis</b>	-387	-899,9	-401	-871,8	14	3
<b>Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	-387	-899,9	-401	-871,8	14	3
Finanzergebnis	-6	-14,0	-7	-15,2	1	14
Neutrales Ergebnis	9	20,9	9	19,6	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	-384	-893,0	-399	-867,4	15	4

## **Erläuterung der Ertragslage**

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Die **Umsatzerlöse** der Sparte Wasserwerk haben sich im Berichtsjahr um TEUR 27 auf TEUR 549 vermindert. Ursächlich dafür ist der geringfügige Rückgang der Abnahmemenge.

Bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung haben sich die Umsatzerlöse um TEUR 78 im Berichtsjahr auf TEUR 766 verringert. Dies ist ebenfalls auf eine geringfügig geringere Abnahmemenge zurückzuführen.

Im Berichtsjahr sind die Umsatzerlöse der Sparte Niederschlagswasserentsorgung um TEUR 7 auf TEUR 266 gestiegen.

Die Umsatzerlöse aus Eintrittsgeldern bei der Sparte Hallenbad haben sich insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Berichtsjahr um TEUR 3 auf TEUR 43 verschlechtert.

Der **Materialaufwand** hat sich bei der Sparte Wasserwerk im Berichtsjahr um TEUR 22 erhöht und beträgt TEUR -281. Er beinhaltet im Wesentlichen den Trinkwassereinkauf vom WBV Osnabrück-Süd.

Der bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung um TEUR 143 auf TEUR 569 gestiegene Materialaufwand betrifft vor allem Fremdleistungen und die Klärschlamm Entsorgung.

Die Minderung des Materialaufwandes bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung von TEUR 5 betrifft Fremdleistungen.

Der Materialaufwand bei der Sparte Hallenbad hat sich im Berichtsjahr um TEUR 36 verringert und beträgt TEUR 52.

Die **Personalaufwendungen** enthalten nur die Personalkosten der Sparte Hallenbad. Diese sind gegenüber dem Vorjahr u.a. aufgrund des pandemiebedingten Abbaus von Überstunden und Urlaub um TEUR 2 auf TEUR 190 gesunken.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** der Sparte Wasserwerk sind im Berichtsjahr insgesamt um TEUR 111 gesunken. Dabei ist der Betriebsaufwand um TEUR 180 gesunken, was sich insbesondere aus der höheren Zuführung zu der Gebührenrückstellung im Vorjahr ergibt. Die Verwaltungsaufwendungen haben sich vorwiegend durch die höheren Rechts- und Beratungskosten um TEUR 3 erhöht. Der Vertriebsaufwand ist um TEUR 5 gestiegen. Dies beruht auf höheren Kfz-Reparatur- und Betriebskosten.

Bei der Sparte Schmutzwasserentsorgung haben sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Berichtsjahr um TEUR 107 auf TEUR 117 verringert, was im Wesentlichen auf die in diesem Jahr weggefallene Rückstellung für Grundstücksentwässerungsgebühren zurückzuführen ist. Der Verwaltungsaufwand hat sich demgegenüber um TEUR 9 erhöht. Der Anstieg resultiert insbesondere aus der Zunahme der Rechts- und Beratungskosten um TEUR 4.

Im Berichtsjahr sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung um TEUR 23 auf TEUR 93 angestiegen, was vor allem auf die um TEUR 17 höheren Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Glander Bach" zurückgeführt werden kann, da im Berichtsjahr eine Erweiterung auf die Flächen des Verbandsgebietes erfolgte.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Sparte Hallenbad sind um TEUR 15 auf TEUR 126 angestiegen, was vor allem auf die um TEUR 11 höheren Reparatur und Instandhaltungskosten für technische Anlagen, sowie um TEUR 5 gestiegene Personalkosten zurückzuführen ist.

Die **sonstigen Steuern** betreffen Kfz-Steuern und Grundsteuer.

Die **Abschreibungen** der Sparten Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung sind im Berichtsjahr um TEUR 8 gestiegen und um TEUR 1 gesunken.

Das **Finanzergebnis** der Sparte Wasserwerk hat sich um TEUR 36 auf TEUR 7 verbessert. Das Finanzergebnis beinhaltet im Wesentlichen Zinsaufwendungen an die Gemeinde Glandorf aus dem Cashpooling.

Im Berichtsjahr der Sparte Schmutzwasserentsorgung blieb das Finanzergebnis unverändert.

Das Finanzergebnis bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung hat sich im Berichtsjahr um TEUR 1 verschlechtert und beträgt TEUR -5.

Das Finanzergebnis bei der Sparte Hallenbad beträgt nun TEUR -6. Es hat sich um TEUR 1 verbessert.

Das **neutrale Ergebnis** wurde aus dem Unternehmensergebnis ausgesondert, um die betriebliche Leistung des Unternehmens darzustellen. Das neutrale Ergebnis wurde unter Berücksichtigung von im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erlangten unternehmensspezifischen Erkenntnissen ermittelt. In soweit unterscheidet es sich vom außerordentlichen Ergebnis nach Handelsrecht und von dem nach DVFA/SG (Deutsche Vereinigung für Finanzanlage und Anlagenberatung/Schmalenbach-Gesellschaft) ermittelten Ergebnis.

Das Jahresergebnis 2021 ist durch folgende neutrale Erträge und Aufwendungen beeinflusst:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	9	9
Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen	14	11
<b>Neutrale Erträge</b>	23	20
<b>Neutrales Ergebnis</b>	23	20

Im Berichtsjahr wurde eine **Konzessionsabgabe** in Höhe von TEUR 47 durch die Sparte Wasserwerk gezahlt. Dabei beträgt die Konzessionsabgabe für das Geschäftsjahr TEUR 34, die Nachholung der Konzessionsabgabe 2020 beträgt TEUR 13.

Die **Ertragssteuern** betreffen insbesondere die Körperschaftsteuer der Sparte Wasserwerk.

Insgesamt ergibt sich somit für die Sparte Wasserwerk ein um TEUR 52 verbessertes **Jahresergebnis** von TEUR 13 (Vorjahr: TEUR -39).

Das Jahresergebnis der Sparte Schmutzwasserentsorgung hat sich insgesamt um TEUR 28 verschlechtert und beträgt im Berichtsjahr TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 42).

Bei der Sparte Niederschlagswasserentsorgung hat sich das Jahresergebnis im Berichtsjahr insgesamt um TEUR 14 auf TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 28) verringert.

Insgesamt hat sich das Jahresergebnis der Sparte Hallenbad um TEUR 15 auf TEUR -384 verbessert.

## 2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb eines Jahres fällige Beträge dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet werden, Beträge mit Fälligkeiten zwischen einem und fünf Jahren dem mittelfristigen Fremdkapital sowie Beträge mit Fälligkeiten größer als fünf Jahre dem langfristigen Fremdkapital.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

### Vermögensstruktur

	2021		2020		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	83	1,1	111	1,4	-28	-25
Sachanlagen	5.469	70,5	5.528	71,5	-59	-1
Finanzanlagen	<u>764</u>	<u>9,8</u>	<u>754</u>	<u>9,8</u>	<u>10</u>	<u>1</u>
	6.316	81,4	6.393	82,7	-77	-1
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	287	3,7	292	3,8	-5	-2
Forderungen gegen die Gemeinde	0	0,0	1	0,0	-1	-100
Forderungen gegen die AGG	0	0,0	353	4,6	-353	-100
sonstige Vermögensgegenstände	<u>115</u>	<u>1,5</u>	<u>655</u>	<u>8,4</u>	<u>-540</u>	<u>-82</u>
	402	5,2	1.301	16,8	-899	-69
<b>Liquide Mittel</b>	<u>1.042</u>	<u>13,4</u>	<u>39</u>	<u>0,5</u>	<u>1.003</u>	<u>&gt;100</u>
<b>Gesamtvermögen</b>	<u>7.760</u>	<u>100,0</u>	<u>7.733</u>	<u>100,0</u>	<u>27</u>	<u>0</u>

## Kapitalstruktur

	2021		2020		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Bilanzanalytisches Eigenkapital</b>						
Gezeichnetes Kapital	1.539	19,8	1.539	19,9	0	0
Rücklage für Ersatzinvestition	546	7,0	546	7,1	-	0
Allgemeine Rücklagen	1.952	25,2	1.967	25,4	-15	-1
Bilanzverlust	-479	-6,2	-534	-6,9	55	10
Sonderposten für Investitionszuschüsse	92	1,2	101	1,3	-9	-9
Empfangene Ertragszuschüsse	<u>788</u>	<u>10,2</u>	<u>838</u>	<u>10,8</u>	<u>-50</u>	<u>-6</u>
	4.438	57,2	4.457	57,6	-19	0
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>2.004</u>	<u>25,8</u>	<u>1.999</u>	<u>25,9</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
	2.004	25,8	1.999	25,9	5	0
<b>Mittelfristiges Fremdkapital</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	353	4,5	378	4,9	-25	-7
Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>34</u>	<u>0,4</u>	<u>-34</u>	<u>-100</u>
	353	4,5	412	5,3	-59	-14
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>						
sonstige Rückstellungen	79	1,0	269	3,5	-190	-71
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22	0,3	21	0,3	1	5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92	1,2	140	1,7	-48	-34
Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	134	1,7	13	0,2	121	>100
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	117	1,5	0	0,0	117	0
Übrige Verbindlichkeiten	<u>521</u>	<u>6,8</u>	<u>422</u>	<u>5,5</u>	<u>99</u>	<u>23</u>
	<u>965</u>	<u>12,5</u>	<u>865</u>	<u>11,2</u>	<u>100</u>	<u>12</u>
<b>Gesamtkapital</b>	<u>7.760</u>	<u>100,0</u>	<u>7.733</u>	<u>100,0</u>	<u>27</u>	<u>0</u>

## **Erläuterung der Vermögenslage**

Zu einzelnen Posten der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Auf der Aktivseite haben sich die **immateriellen Vermögensgegenstände** um TEUR 28 auf TEUR 83 reduziert.

Das **Sachanlagevermögen** hat sich aufgrund von Abschreibungen in Höhe von TEUR 403, denen Investitionen in Höhe von TEUR 343 entgegenstehen, um TEUR 59 auf TEUR 5.469 verringert.

Die **Finanzanlagen** von TEUR 764 betreffen die 100 %-ige Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG).

Das langfristige Anlagevermögen beträgt 81,4 % (Vorjahr: 82,7 %) der Bilanzsumme.

Beim kurzfristig gebundenen Vermögen sind die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**, die hauptsächlich Gebührenforderungen aus den Endabrechnungen und der Verbrauchsabgrenzung beinhalten, um TEUR 5 auf TEUR 287 gesunken.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** haben sich um TEUR 539 auf TEUR 116 reduziert, da mit TEUR 565 Forderungen aus dem Cashpooling mit der Gemeinde Glandorf im Geschäftsjahr aufgelöst wurden. Außerdem bestehen die sonstigen Vermögensgegenstände aus folgenden Positionen: mit TEUR 44 debitorische Kreditoren, mit TEUR 37 Körperschaftsteuerforderungen, mit TEUR 24 Gewerbesteuerforderungen und mit TEUR 10 Umsatzsteuerforderungen.

Auf der Passivseite hat sich das **bilanzanalytische Eigenkapital** insgesamt um TEUR 19 auf TEUR 4.438 vermindert. Der Verminderung resultiert insbesondere aus der Minderung der empfangenen Ertragszuschüsse um TEUR 59. Die Allgemeine Rücklage hat sich ebenso um TEUR 15 gemindert.

Das gesamte bilanzanalytische Eigenkapital beträgt 57,2 % (Vorjahr: 57,6 %) der Bilanzsumme.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** haben sich aufgrund der Tilgungsleistungen um TEUR 19 auf TEUR 2.379 reduziert.

Die **Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH** wurden im Kalenderjahr komplett getilgt.

Die Verminderung der **sonstigen Rückstellungen** um TEUR 190 auf TEUR 79 ist insbesondere auf die Minderung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse der Sparte Wasserwerk und der Sparte Schmutzwasser um TEUR 189 zurückzuführen.

Zusätzlich stiegen die **übrigen Verbindlichkeiten** im Wesentlichen aufgrund des Anstiegs der sonstigen Verbindlichkeit in der Schmutzwassersparte aufgrund der Nachkalkulation um TEUR 99 auf TEUR 521.

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme um TEUR 27 auf TEUR 7.760 erhöht.

### 3. Finanzlage

#### Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt. Die Ermittlung erfolgt in der Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 (DRS 21).

	2021 TEUR	2020 TEUR	Ver- änderung TEUR
Periodenergebnis	-343	-368	25
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	431	444	-13
- Abnahme der Rückstellungen	-190	-29	-161
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-74	-93	19
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	920	-386	1.306
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	302	-1.331	1.633
+ Zinsaufwendungen	13	28	-15
+ / - Ertragsteuerertrag/Ertragsteueraufwand	1	-7	8
- Ertragsteuerzahlungen	-23	-62	39
= <b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.037</b>	<b>-1.804</b>	<b>2.841</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-344	-376	32
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-2	2
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-10	0	-10
= <b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-354</b>	<b>-378</b>	<b>24</b>
<b>Free Cashflow</b>	<b>683</b>	<b>-2.182</b>	<b>2.865</b>
Free Cashflow (Übertrag)	683	-2.182	2.865

	2021 TEUR	2020 TEUR	Ver- änderung TEUR
Free Cashflow (Übertrag)	683	-2.182	2.865
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	399	426	-27
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	1.817	-1.817
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-67	-32	-35
- Gezahlte Zinsen	-13	-28	15
= <b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>319</b>	<b>2.183</b>	<b>-1.864</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel- bestandes</b>	<u>1.002</u>	<u>1</u>	<u>1.001</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>39</u>	<u>38</u>	<u>1</u>
= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>1.041</u></b>	<b><u>39</u></b>	<b><u>1.002</u></b>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>			
Zahlungsmittel	<u>1.041</u>	<u>39</u>	<u>1.002</u>
	<b><u>1.041</u></b>	<b><u>39</u></b>	<b><u>1.002</u></b>

#### Barkreditlinien

Kreditinstitut	Kreditlinie TEUR	Inanspruchnahme am Bilanzstichtag TEUR	Fälligkeit
Sparkasse Osnabrück	<u>250</u>	<u>0</u>	bis zur Änderung des Höchst- betrages für Liquiditätskredite gemäß Haushaltssatzung

### Vermögen im Verhältnis zum Fremdkapital

	2021 TEUR	2020 TEUR
Nach der zusammengefassten Bilanz überragen alle Vermögensteile von	7.760	7.733
die Gesamtverbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen) von 42,8 % (Vj. von 42,4 %) des Vermögens	<u>3.322</u>	<u>3.277</u>
um	<u><u>4.438</u></u>	<u><u>4.456</u></u>
Das entspricht	70,3 %	69,7 %
des Anlagevermögens und	57,2 %	57,6 %
der Bilanzsumme.		

### Langfristige Finanzanlagen

	2021 TEUR	2020 TEUR
Dem langfristig festgelegten Vermögen von	6.316	6.393
stehen Eigenkapital und Ertrags- und Investitionszuschüsse von	4.438	4.457
und mittel- und langfristiges Fremdkapital von gegenüber.	<u>2.357</u>	<u>2.411</u>
Es ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von	<u><u>-479</u></u>	<u><u>-475</u></u>

### Liquiditätslage

	2021 TEUR	2020 TEUR
Dem kurzfristig gebundenen Fremdkapital von	965	865
steht kurzfristig verwertbares Vermögen von gegenüber.	<u>1.444</u>	<u>1.340</u>
Es ergibt sich ein Liquiditätsfehlbetrag von	<u><u>479</u></u>	<u><u>475</u></u>

Die Finanz- und Liquiditätslage weist zum 31. Dezember 2021 einen Finanzierungsüberschuss von TEUR 479 (Vj von TEUR 475) aus. Die Liquiditätslage war auch zu keinem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr gefährdet, da die Gemeinde Glandorf und die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG) jederzeit entsprechende Geldmittel kurzfristig zur Verfügung stellen konnten.

Ab Oktober 2009 stand den Gemeindewerken Glandorf jederzeit Liquidität durch das Cash-Pooling bei der Stadtparkasse Osnabrück, an dem die Gemeinde Glandorf, die Gemeindewerke Glandorf und die AGG beteiligt sind, zur Verfügung. Im kurzfristig verwertbaren Vermögen waren TEUR 565 von den Forderungen aus dem Cash-Pooling im Vorjah renthalten. Das Cash-Pooling wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2021 aufgelöst und das Guthaben durch die Gemeinde Glandorf (Cash-Pool-Führer) ausgeglichen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Eigenkapitalausstattung einschließlich der Ertrags- bzw. Baukostenzuschüsse der als insgesamt gut zu bezeichnen. Die Gemeindewerke Glandorf waren demnach jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **I. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem**

Auf Eigenbetriebe finden § 91 Abs. 2 AktG sowie § 317 Abs. 4 HGB keine direkte Anwendung.

Gemäß IDW Prüfungsstandard 720 ("Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG") ist ein Risikofrüherkennungssystem aber auch von allen § 53 HGrG unterliegenden Unternehmen - auch von Eigenbetrieben - einzurichten, wobei an die Ausgestaltung dieses Systems in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Die Bestandteile des Risikofrüherkennungssystems sind immer ein funktionales internes Überwachungssystem und ein internes Planungssystem.

Die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen stellt der Eigenbetrieb Gemeindewerke Glandorf durch die Funktionstrennung in sensiblen Unternehmensbereichen (z. B. die Trennung von Anweisungsberechtigten und Buchführung), durch Arbeitsanweisungen (z. B. Richtlinien für den Zahlungsverkehr) und Sicherungsmaßnahmen in der EDV (z. B. durch die Festlegung von Zugriffsbeschränkungen auf Daten) sicher. Interne Kontrollen wurden beispielsweise durch laufende Kassenprüfungen sichergestellt. Einen Innenrevisor beschäftigt der Eigenbetrieb aufgrund seiner Unternehmensgröße nicht.

Des Weiteren dient ein Risikomanagementsystem zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- a. Laufende Berichterstattung der Verwaltung an den zuständigen Ausschuss und den Rat der Gemeinde

In 2021 haben regelmäßig Werksausschusssitzungen sowie Ratssitzungen stattgefunden. Aus den eingesehenen Protokollauszügen kann abgeleitet werden, dass die Verwaltung und der Rat der Gemeinde in 2021 in regelmäßigen Abständen umfassend informiert worden ist.

- b. Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne

Wirtschaftspläne wurden für das Jahr 2021 und auch für das Jahr 2022 erstellt. Die Wirtschaftspläne haben wir hinsichtlich ihrer Einhaltung geprüft. Die Abwicklung des Wirtschaftsplans 2021 und die we-

sentlichsten Abweichungen sind in der Anlage 8 dargestellt.

c. Jahresabschluss

Der Rat der Gemeinde hat sich mit dem geprüften Jahresabschluss des Vorjahres befasst und wird sich auch mit diesem Jahresabschlussbericht 2021 befassen.

Das Risikomanagementsystem muss dennoch kontinuierlich weiter ausgebaut werden.

## **II. Feststellungen zum Wirtschaftsplan und aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags**

### **1. Wirtschaftsplan**

Die Gemeindewerke sind nach der Eigenbetriebsverordnung und nach der Betriebssatzung verpflichtet, rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde am 17.02.2021 im Rat beschlossen. Der Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und besteht aus Erfolgs- und Finanzplan. Eine Kopie der Wirtschaftspläne 2021 und 2022 haben wir zu unseren Akten genommen.

### **2. Feststellungen gemäß § 29 EigBetrVO / § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 157 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. bzw. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 9 zusammengestellt. Über diese Fragestellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsordnung begründen könnten.

Die gemäß §§ 29 ff. EigBetrVO zu prüfende Frage, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, haben wir am Maßstab der Einhaltung des Wirtschaftsplans geklärt. Insgesamt ist der Wirtschaftsplan weitgehend eingehalten worden, wobei sich allerdings in einigen Punkten nach Erstellung des Wirtschaftsplans die Sachverhalte geändert haben und nicht vorhersehbar waren (s. Anlage 9). Nach diesem Maßstab mit der genannten Modifikation wurde der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt.

## **G. Schlussbemerkung**

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dieser Bericht wurde im Original digital signiert. Er ist nur gültig mit den zugehörigen digitalen Signaturen.

Osnabrück, den 3. November 2022

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**



Dr. Niemann  
Wirtschaftsprüfer



Dr. Averdiek-Bolwin  
Wirtschaftsprüfer

# **ANLAGEN**

**ANLAGE 1 - 3b**

**JAHRESABSCHLUSS**

## Bilanz zum 31. Dezember 2021

## Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

## AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	83.126,00	111.175,00
	83.126,00	111.175,00
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	688.447,00	723.674,00
2. Bauten auf fremden Grundstücken	3.105,00	4.139,00
3. Verteilungsanlagen	756.468,00	810.963,03
4. Kanalleitungen	2.645.649,00	2.875.860,00
5. Regenrückhaltebecken	791.306,00	807.227,00
6. Pumpwerke	141.572,00	77.683,00
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	153.839,00	174.267,00
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.319,00	54.372,00
9. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	247.008,40	0,00
	5.468.713,40	5.528.185,03
<b>III. Finanzanlagen</b>		
Anteile an verbundenen Unternehmen	764.331,63	754.409,89
	6.316.171,03	6.393.769,92
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	287.186,46	292.231,05
2. Forderungen gegen die Gemeinde	0,00	693,04
3. Forderungen gegen die AGG	0,00	352.870,19
4. Sonstige Vermögensgegenstände	114.981,34	654.827,57
	402.167,80	1.300.621,85
<b>II. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks</b>	1.041.720,25	38.657,82
	1.443.888,05	1.339.279,67
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	174,36	174,36
	7.760.233,44	7.733.223,95

## PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Stammkapital</b>	1.538.988,56	1.538.988,56
<b>II. Allgemeine Rücklagen</b>	1.951.786,96	1.966.538,38
<b>III. Rücklage für Ersatzinvestition</b>	546.308,88	546.308,88
<b>IV. Verlustvortrag</b>	-135.502,57	-166.481,58
<b>V. Jahresfehlbetrag</b>	-343.348,67	-367.934,05
	3.558.233,16	3.517.420,19
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	787.628,00	837.676,00
<b>C. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	92.023,00	100.881,00
<b>D. Rückstellungen</b>		
1. sonstige Rückstellungen	78.960,00	268.560,00
	78.960,00	268.560,00
<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.379.344,32	2.399.276,21
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 22.129,23 (Vorjahr: EUR 21.453,67)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 2.357.215,09 (Vorjahr: EUR 2.377.822,54)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 1.897.277,38 (Vorjahr: EUR 1.999.452,51)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92.112,62	140.103,95
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 92.112,62 (Vorjahr: EUR 140.103,95)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	117.466,48	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 117.466,48 (Vorjahr: EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 34.080,40)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber der AGG	133.947,60	47.140,42
5. sonstige Verbindlichkeiten	520.518,26	422.166,18
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 520.518,26 (Vorjahr: EUR 422.166,18)		
	3.243.389,28	3.008.686,76
	7.760.233,44	7.733.223,95

## Gewinn- und Verlustrechnung 2021

## Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Gebühren	1.461.327,90	1.529.288,19
b) Nebengeschäfte	2.658,81	1.609,50
c) Kostenersatz	42.181,87	55.907,33
d) Eintrittserlöse	41.722,71	44.127,11
e) Teilauflösung Ertragszuschüsse	<u>76.509,95</u>	<u>93.694,65</u>
	1.624.401,24	1.724.626,78
2. andere aktivierte Eigenleistungen	<u>0,00</u>	<u>4.156,92</u>
3. Gesamtleistung	1.624.401,24	1.728.783,70
4. sonstige betriebliche Erträge	124.334,07	33.264,20
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-336.087,52	-345.516,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-571.599,69</u>	<u>-437.687,70</u>
	<u>-907.687,21</u>	<u>-783.204,11</u>
6. Rohergebnis	841.048,10	978.843,79
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-155.579,31	-150.379,88
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-34.029,97	-41.706,73
- davon Altersversorgung: EUR 9.353,87 (Vorjahr: EUR 10.128,07)		
	<u>-189.609,28</u>	<u>-192.086,61</u>
8. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-430.803,29	-443.856,08
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-508.313,16</u>	<u>-687.868,62</u>
10. Betriebsergebnis	-287.677,63	-344.967,52
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.510,12	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 7.510,02 (Vorjahr: EUR 0,00)		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.896,35	-28.208,85
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 195,99 (Vorjahr: EUR 17.403,39)		
13. Finanzergebnis	-5.386,23	-28.208,85
14. Konzessionsabgabe	-46.781,00	0,00
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-1.464,29</u>	<u>7.233,00</u>
16. Ergebnis nach Steuern	-341.309,15	-365.943,37
17. sonstige Steuern	<u>-2.039,52</u>	<u>-1.990,68</u>
18. Jahresfehlbetrag	<u><u>-343.348,67</u></u>	<u><u>-367.934,05</u></u>

**Anhang**  
**für die Gemeindewerke Glandorf**  
**zum 31.12.2021**

**I. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

**Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden die Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 angewendet.

Dabei werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) beachtet. Gemäß § 22 Abs. 1 EigetrVO findet der § 275 HGB (Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung) keine Anwendung. Dabei werden die veröffentlichten Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu Grunde gelegt. Der Eigenbetrieb weist zum Bilanzstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB auf.

Der Jahresabschluss wurde nach den gesetzlichen Vorschriften unter der Annahme der Fortführung der Tätigkeiten aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren), bewertet.

Das Sachanlagevermögen wird mit Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Für Zugänge von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird in jedem Geschäftsjahr mit einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die bei der Überführung der Bereiche Abwasser und Niederschlagswasser in den Eigenbetrieb angesetzten Wiederbeschaffungszeitwerte wurden im Jahresabschluss 1999 auf die fortgeführten Herstellungskosten zurückgeführt. Die Rücklagen und Ertragszuschüsse wurden entsprechend angepasst.

Fremdkapitalzinsen wurden nicht in Herstellungskosten einbezogen.

Die Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens sind zu Anschaffungskosten, in Einzelfällen zu niedrigeren beizulegenden Werten, angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert nach Abzug der erforderlichen Wertberichtigungen bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt.

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen, werden als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert.

Die empfangenen Ertragszuschüsse in den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden mit den vereinnahmten Beträgen unter Berücksichtigung einer jährlichen Auflösung von 5 % passiviert. Die empfangenen Ertragszuschüsse im Bereich Wasser wurden im Zeitraum 2003 bis 2005 aufgrund steuerlicher Vorschriften von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Anlagepositionen abgesetzt. Ab 2006 erfolgt wieder eine Passivierung und die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibungssätze des finanzierten Anlagevermögens. Die bis 2003 aufgelaufenen Ertragszuschüsse werden mit 5% p.a. aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuschüsse entfallen ausschließlich auf den Bereich Hallenbad und werden korrespondierend zum bezuschussten Vermögensgegenstand ertragswirksam aufgelöst. Die Auflösungsdauer beträgt 5 Jahre bis 20 Jahre.

Der Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung passiviert.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf Basis des von der Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssatzes abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

## Weitere Erläuterungen zur Bilanz

### 1. Sachvermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) zu entnehmen.

Die „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau „setzen sich im Vorjahr wie folgt zusammen:

<b>Gliederung nach Sparten</b>	<b>2021</b>
	<b>€</b>
<b>Wasserversorgung</b>	
- Wasserleitungen	21.008,40
<b>Schmutzwasser</b>	
- Pumpwerk	27.000,00
- Schmutzwasserkanal	93.000,00
<b>Regenwasser</b>	
- Regenwasserkanal	106.000,00
<b>geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<u>247.008,40</u>

Bandbreite der voraussichtlichen Nutzungsdauern des Anlagevermögens – soweit die Vermögensgegenstände einer Abnutzung unterliegen:

Gruppe des Anlagevermögens:	Nutzungsdauer	
	von	bis
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5	20
Grundstücke, grundstücksgl. Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12	70
Verteilungsanlagen	10	33
Kanalleitungen, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke	20	75
Maschinen und maschinelle Anlagen	6	20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	20

Die Gesellschaft wendet die lineare Abschreibungsmethode auf Anlagenzugänge an.

## 2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die 100%-ige Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG).

## 3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Vorjahr den noch nicht abgerechneten, hochgerechneten Verbrauch in Höhe von TEUR 170 (Vj: TEUR 177).

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung:	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
- Umsatzsteuerforderungen	10	8
- Körperschaftssteuerforderungen (inkl. SolZ)	37	26
- Gewerbesteuerforderungen	23	13
- Cashpooling und Zinsen (Gemeinde Glandorf)	0	565
- Corona-Hilfen	0	9
- debitorische Kreditoren	45	33
Sonstige Vermögensgegenstände - Summe:	115	654

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

## 4. Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.539 (Vorjahr: TEUR 1.539). Es stimmt mit dem Eigenkapital gemäß Betriebssatzung überein.

Das eingeforderte Nachschusskapital beläuft sich zum Stichtag auf TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 97). Das Eigenkapital hat sich im Vorjahr entsprechend um diesen Betrag erhöht. Die Zahlung für den Verlustausgleich Hallenbad übersteigen im Wirtschaftsjahr den tatsächlichen Verlust des Hallenbades. Die Überzahlung wird unter den „Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune oder anderen Eigenbetrieben“ ausgewiesen.

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2020	Zugang	Abgang	31.12.2021
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	1.539	0	0	1.539
Allgemeine Rücklage	1.967	384	399	1.952
Rücklage Ersatzbeschaffung	546	0	0	546
Verlustvortrag	-167	31	0	-136
Jahresfehlbetrag	-368	-343	-368	-343
<b>Gesamt</b>	<b>3.517</b>	<b>72</b>	<b>31</b>	<b>3.558</b>

## 5. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Bei dem Sonderposten für Zuschüsse handelt es sich um die pauschale Investitionsförderung des Landes Niedersachsen im Rahmen des Konjunkturpaketes II im Jahr 2009 hinsichtlich der Sanierung des Hallenbades.

## 6. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten:

	31.12.2021	31.12.2020
	TEUR	TEUR
Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung der Steuererklärungen	46,5	34,3
Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes	0	13,9
Gebührenrückstellung - Schmutzwasser	0,0	120,9
Gebührenrückstellung – Wasserversorgung	8,5	76,2
Urlaubsrückstellungen	7,9	7,1
Aufbewahrung	16,1	16,2
Sonstige Personalkosten	0	0,0
Summe „Sonstige Rückstellungen“	<u>79,0</u>	<u>268,6</u>

Bei der Bemessung der Steuer- und sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung getragen. Zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen werden in die Bewertung einbezogen.

## 7. Verbindlichkeiten

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten in einem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3b) zusammengefasst dargestellt.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Geschäfte oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor, die nicht in der Bilanz enthalten sind.

Zum 31.12.2020 wurde noch die Forderung gegen die Trägerkommune aus dem Cashpooling unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Das Cashpooling mit der Gemeinde Glandorf und den Gemeindewerken Glandorf wurde zum 29.12.2021 gekündigt.

Die Verpflichtungen aus dem Gebührenüberschuss gemäß § 5 NKAG werden im Jahresabschluss geschätzt und bis zur Feststellung des Gebührenergebnisses mittels Nachkalkulation als sonstigen Rückstellungen (ohne Abzinsung) ausgewiesen. Steht die Ermittlung der Kostenüberdeckung für einen abgelaufenen Kalkulationszeitraum im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses der Einrichtung abschließend fest, so ist die Ausgleichsverpflichtung als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

### III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### 1. Umsatzerlöse

Aufteilung der Erlöse aus operativer Tätigkeit nach Sparten:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	TEUR	TEUR
Bereich Wasser	549	576
Bereich Schmutzwasser	766	844
Bereich Regenwasser	266	259
Bereich Hallenbad	<u>43</u>	<u>46</u>
Gesamt	1.624	1.725

Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt.

Aus den von den Anschlussnehmern erhaltenen Ertragszuschüssen wurden spartenübergreifend TEUR 77 (Vorjahr: TEUR 94) planmäßig ergebnisverbessernd aufgelöst und sind in der o.g. Erlöse aus der operativen Tätigkeit enthalten.

Die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben auf die Sparten Wasserversorgung, Schmutzwasser und Regenwasser sehr geringe Auswirkungen. Allerdings musste das Hallenbad bereits im Vorjahr vom 02.11.2020 bis zum 30.06.2021 schließen. Der Normalbetrieb ohne besondere Einschränkungen konnte erst ab 29.08.2021 durchgeführt werden, wodurch die Umsatzerlöse für die Sparte „Hallenbad“ deutlich gesunken sind.

## **2. Sonstige betriebliche Erträge**

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse betragen TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 9).

Des Weiteren beinhalten die sonstigen betrieblichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Gebührenüberschüsse in Höhe von TEUR 100, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen TEUR 14, Mahngebühren (TEUR 0,6) und im geringen Umfang periodenfremde Erträge (TEUR 0,5).

## **3. Personalaufwand**

Die Gemeindewerke Glandorf beschäftigen lediglich im Bereich Hallenbad eigene Angestellte. Die Verwaltung und technische Unterstützung wurde in den anderen Sparten sowie teilweise auch in der Sparte Hallenbad durch Bedienstete der Gemeinde Glandorf vorgenommen. Diese Personalkosten wurden auf die einzelnen Sparten umgelegt und seit 2009 unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

## **4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren periodenfremde Aufwendungen von insgesamt TEUR 1 im Vorjahr enthalten.

Die in der Sparte Wasserwerk konnte eine Konzessionsabgabe von TEUR 47 (Vorjahr: TEUR 0) an die Gemeinde Glandorf erwirtschaftet werden. Davon entfallen TEUR 13 auf die Nachberechnung der Konzessionsabgabe 2020.

## **5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Hier handelt sich um Zinserträge mit der Trägerkommune in Höhe von TEUR 7. Des Weiteren werden Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 0,2 ausgewiesen.

## **6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Position beinhaltet Zinsen an verbundene Unternehmen (Abwasserentsorgung Glandorf GmbH) in Höhe von TEUR 0,2 (Vorjahr: TEUR 2) und Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 11). Im Vorjahr wurden des Weiteren Zinsaufwendungen aufgrund des Cashpooling mit der Gemeinde Glandorf in Höhe von TEUR 16 ausgewiesen.

## **7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten den Steueraufwand auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Sparte Wasserwerk in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr TEUR -7).

## **8. Aufteilung des Gesamtergebnisses**

Die Jahresergebnisse der einzelnen Sparten stellen sich wie folgt dar:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	TEUR	TEUR
Bereich Wasser	13	-39
Bereich Schmutzwasser	14	42
Bereich Regenwasser	14	28
Bereich Hallenbad	<u>-384</u>	<u>-399</u>
Gesamt	<u>-343</u>	<u>-368</u>

## **V. Sonstige Angaben**

### **1. Beschäftigte im Jahresdurchschnitt**

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gem. § 267 Abs. 5 HGB beträgt wie im Vorjahr 5,0 Mitarbeiter im Hallenbadbereich der Gemeindewerke Glandorf.

### **2. Werksleitung**

Der Werksleitung gehörte im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 an:

- Frau Dr. Magdalene Heuvelmann Glandorf  
(Bürgermeisterin)

Die Werksleitung hat von dem Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

### **3. Werksausschuss**

Dem Werksausschuss (Finanz- und Feuerwehrausschuss) gehörten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Oktober 2021 an:

- Ausschussvorsitzender Stefan Jürgens
- Ausschussmitglied Andre Harwerth
- Ausschussmitglied Josef Hesse

- Ausschussmitglied Heinrich Jankrift
- Ausschussmitglied Kathrin Pawellek
- Ausschussmitglied Ralf Wiebusch
- Gemeindebrandmeister Andiel (beratendes Mitglied)

Eine gesonderte Vergütung von dem Eigenbetrieb erfolgt nicht.

Mit der neuen Legislaturperiode ab dem 01. November 2021 wurde der Werksausschuss neu besetzt. Die Ausschussbezeichnung des Werksausschusses wurde geändert in Finanz-, Wirtschaftsförderung- & Feuerwehrausschuss. Die Ausschussbesetzung wurde um einen Sitz von 6 auf 7 Ausschussmitglieder erhöht.

Dem Werksausschuss gehörten im Zeitraum ab der neuen vom 1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2021 an:

- Ausschussvorsitzender Andreas Auf der Landwehr
- Ausschussmitglied Sebastian Gottlöber
- Ausschussmitglied Andre Harwerth
- Ausschussmitglied Heinrich Jankrift
- Ausschussmitglied Wilhelm Micke
- Ausschussmitglied Marius Pabst
- Ausschussmitglied Michael Twyhues
- Gemeindebrandmeister Andiel (beratendes Mitglied)

Eine gesonderte Vergütung von dem Eigenbetrieb erfolgt nicht.

#### **4. Honorar des Abschlussprüfers**

Im Geschäftsjahr sind Aufwendungen für Honorare des Abschlussprüfers für Abschlussprüfung in Höhe von TEUR 19 in die Rückstellung eingestellt worden.

#### **5. Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen**

Geschäfte mit nahestehenden Personen wurden mit den Personen getätigt, die im Entsorgungs- und Versorgungsgebiet wohnhaft sind. Die Abrechnung der Wasser-, Schmutz- und Regenwassergebühren erfolgte zum jeweiligen - in der Gebührensatzung festgelegten - Regelsatz. Insgesamt betrachtet sind die Geschäfte von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund des Entsorgungsvertrages vom 15. Dezember 1995 zwischen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH und den Gemeindewerken Glandorf, Bereich Schmutzwasser, die Reinigung und Beseitigung des im Einzugsgebiet der Kläranlage Glandorf anfallenden Abwassers und des anfallenden Schlammes vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt gem. 6 Abs. 3 des Entsorgungsvertrages auf Vollkostenbasis.

Weitere Verrechnungen (unter anderem Personalkosten und Zinsen) werden von der Gemeinde Glandorf zu marktüblichen Konditionen mit den Gemeindewerken Glandorf abgerechnet.

Seit dem Jahr 2000 bzw. 2002 hat die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH den Gemeindewerken Glandorf für den Bereich Regenwasser und dem Bereich Hallenbad jeweils ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewährt.

Zum 15.05.2021 wurde seitens der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH sowohl das Darlehen zwischen der Abwasserentsorgung GmbH Glandorf und den Gemeindewerken Glandorf -Teilbereich Niederschlagswasser sowie auch den Darlehen zwischen der Abwasserentsorgung GmbH und den Glandorf Gemeindewerken Glandorf -Teilbereich Niederschlagswasser aus wichtigem Grund gekündigt. Die Restschuld wurde zu diesem Termin fällig gestellt und getilgt. Auf weitere Verzinsung wie auf Vorfälligkeitsverzinsung wurde verzichtet. Die Kündigung aus wichtigem Grund wurde aufgrund der Vorvereinbarung zur gemeinsamen Abwasserentsorgung der Gemeinden Glandorf und Bad Laer begründet. Somit ist dieser Teil der Bereinigung von Schuld-/bzw. Gläubigerverhältnissen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH vorgenommen worden.

Zum 29.12.2021 wurde das bestehende Cash-Pooling zwischen Gemeinde, den Gemeindewerken Glandorf und der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH beendet. Dies erfolgte durch Abrechnung und Auflösung des Kontenkonzentrationskontos Nr. 6533624 zum 29.12.2021. Die ebenfalls im Hinblick auf die geplante gemeinsame Abwasserentsorgung mit der Gemeinde Bad Laer als weiterer Teil der Bereinigung von Schuld-/bzw. Gläubigerverhältnissen der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH vorgenommen worden.

Mit Ratsbeschluss vom 06.10.2021 wurde seitens des Gemeinderates für die Gemeindewerke Glandorf eine Kapitaleinlage in Höhe von 9.921,74 EUR beschlossen und im Jahr 2021 den Gemeindewerken Glandorf umgesetzt.

## **6. Weitere Angaben zum Personal**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindewerke Glandorf sind aufgrund des geltenden Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes bei der kommunalen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) pflichtversichert. Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 8,26%. Die Gemeindewerke Glandorf tragen die Umlage bis zu einem Satz von 6,45%. Der darüber hinaus gehende Anteil von 1,81% wird vom Arbeitnehmer selbst getragen.

Es gelten die allgemeinen tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes. Grundlage der Vergütung ist der TVÖD-V vom 07.02.2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 25.10.2020.

## **7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Es wurde der Auftrag zur Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes der Kläranlage der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH erteilt. Die Umsetzung des ersten Bauabschnitts wurde Ende 2019 begonnen und wurden 2021 abgeschlossen. Der ersten Aufträge für den zweiten Bauabschnitt im Dezember erteilt, die Durchführung ist allerdings im Jahr 2022 begonnen. Dies beläuft sich auf ein Investitions- bzw. Sanierungsvolumen der alten Kläranlage von rund 3 Mio. € für beide Bauabschnitte.

Die in Deutschland seit März 2020 eingetretene Corona-Pandemie hat derzeit keine Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes. Die Gemeindewerke Glandorf kommen ihren Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nach. Ob weitere Auswirkungen eintreten bleibt abzuwarten. Die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben auf die Sparten Wasserversorgung, Schmutzwasser und Regenwasser sehr geringe Auswirkungen. Allerdings musste das Hallenbad im Jahr 2021 Zeitweise schließen. Auch für das Jahr 2022 muss mit weiteren Schließungen gerechnet werden. Auf die geschätzten finanziellen Auswirkungen wird in der Anlage 4, Lagebericht unter Ausblick und Prognose 2022 eingegangen.

Mit Vorvereinbarung vom 22.12.2020 haben die Gemeinden Glandorf und Bad Laer die Absicht erklärt, künftig ihr Schmutzwasser gemeinsam in der Kläranlage der „Abwasserentsorgung Glandorf GmbH“ (AGG, Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf) reinigen zu lassen

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Gemeinde Bad Laer mit einem noch zu erwerbenden Geschäftsanteil von 50 % in die AGG eintritt.

Hierzu wurden ein Kooperationsvertrag und Anteilskaufvertrag vorbereitet und bereits am 06.07.2022 vom Rat der Gemeinde Glandorf beschlossen.

Am 29.09.2022 wurden die Verträge seitens der Vertreter der Gemeinden Glandorf und Bad Laer unterzeichnet. Entsprechende Veröffentlichungen werden folgen.

Vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Ukraine-Krieges setzt sich der Eigenbetrieb mit der Frage möglicher Lieferkettenprobleme, Bedrohungen der kritischen Infrastruktur sowie steigender Energiepreise auseinander. Die Abwässer der Sparte Schmutzwasser werden vollständig von der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH entsorgt.

In Bezug auf die Kläranlage wird auf bestimmte mögliche Lieferausfälle wird in einem Schreiben des Nieders. Umweltministerium (MU) vom 07.09.2022) zur „Phosphat-Elimination und eingeschränkte Verfügbarkeit von Fällmitteln“ (Schreiben vom 07.09.2022) hingewiesen.

*Eisen - III- Chlorid (FeCl<sub>3</sub>) wird als Betriebsmittel zur Bindung von Schwefelwasserstoff, zur Phosphatfällung und allgemein bei der mechanischen Abwasserreinigung (Flockungsmittel) eingesetzt. In 2022 gibt es nun Engpässe bei der Beschaffung dieses Stoffes.*

Welche konkreten Auswirkungen dies beim Betreiber der Kläranlage hat, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Eine Anpassung des Wirtschaftsplanes 2022 ist daher nicht auszuschließen.

Personeller Wechsel der Werkleitung: Die Amtszeit der Bürgermeisterin und Werkleiterin Dr. Heuvelmann ist am 03.09.2022 ausgelaufen. Ab dem 04.09.2022 ist Torsten Dimek Bürgermeister der Gemeinde Glandorf und zugleich der neue Werkleiter der Gemeindewerke Glandorf.

### **Ergebnisverwendung**

Ausgehend von einem Gesamt-Jahresfehlbetrag von EUR -343.348,67 schlägt die Werksleitung folgende Ergebnisverwendung vor:

Wasserwerk: Der Jahresüberschuss 2021 von EUR 12.782,40 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet werden.

Schmutzwasser: Der Jahresüberschuss 2021 von EUR 14.178,58 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

Regenwasser: Der Jahresüberschuss 2021 von EUR 13.851,99 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

Hallenbad: Der Jahresfehlbetrag 2021 von EUR -384.161,64 soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und durch eine Rücklagenzuführung der Gemeinde Glandorf abgedeckt werden.

Glandorf, den 03. November 2022

Gemeindewerke Glandorf

gez. Torsten Dimek  
(Werksleiter)

## Entwicklung des Anlagevermögens

## Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN			NETTOBUCHWERTE		
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	290.213,86	0,00	0,00	290.213,86	179.038,86	28.049,00	0,00	207.087,86	83.126,00	111.175,00
Software	10.562,67	0,00	0,00	10.562,67	10.562,67	0,00	0,00	10.562,67	0,00	0,00
	<u>300.776,53</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>300.776,53</u>	<u>189.601,53</u>	<u>28.049,00</u>	<u>0,00</u>	<u>217.650,53</u>	<u>83.126,00</u>	<u>111.175,00</u>
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.929.839,80	0,00	0,00	1.929.839,80	1.206.165,80	35.227,00	0,00	1.241.392,80	688.447,00	723.674,00
2. Bauten auf fremden Grundstücken	77.042,88	0,00	0,00	77.042,88	72.903,88	1.034,00	0,00	73.937,88	3.105,00	4.139,00
3. Verteilungsanlagen	3.060.179,57	2.613,33	0,00	3.062.792,90	2.249.216,54	57.108,36	0,00	2.306.324,90	756.468,00	810.963,03
4. Kanalleitungen	9.075.462,97	18.712,79	0,00	9.094.175,76	6.199.602,97	248.923,79	0,00	6.448.526,76	2.645.649,00	2.875.860,00
5. Regenrückhaltebecken	833.327,55	0,00	0,00	833.327,55	26.100,55	15.921,00	0,00	42.021,55	791.306,00	807.227,00
6. Pumpwerke	153.199,23	74.948,14	0,00	228.147,37	75.516,23	11.059,14	0,00	86.575,37	141.572,00	77.683,00
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	302.843,08	0,00	0,00	302.843,08	128.576,08	20.428,00	0,00	149.004,08	153.839,00	174.267,00
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	700.810,46	0,00	0,00	700.810,46	646.438,46	13.053,00	0,00	659.491,46	41.319,00	54.372,00
9. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	247.008,40	0,00	247.008,40	0,00	0,00	0,00	0,00	247.008,40	0,00
	<u>16.132.705,54</u>	<u>343.282,66</u>	<u>0,00</u>	<u>16.475.988,20</u>	<u>10.604.520,51</u>	<u>402.754,29</u>	<u>0,00</u>	<u>11.007.274,80</u>	<u>5.468.713,40</u>	<u>5.528.185,03</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>										
Anteile an verbundenen Unternehmen	754.409,89	9.921,74	0,00	764.331,63	0,00	0,00	0,00	0,00	764.331,63	754.409,89
AK der AGG-Anteile wg. des Verlustausgleichs	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>17.187.891,96</u>	<u>353.204,40</u>	<u>0,00</u>	<u>17.541.096,36</u>	<u>10.794.122,04</u>	<u>430.803,29</u>	<u>0,00</u>	<u>11.224.925,33</u>	<u>6.316.171,03</u>	<u>6.393.769,92</u>

## Verbindlichkeitspiegel

## Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

	Restlaufzeit bis zu ei- nem Jahr	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.129,23	459.937,71	1.897.277,38	2.379.344,32
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92.112,62		0,00	92.112,62
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	117.466,48		0,00	117.466,48
4. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	133.947,60		0,00	133.947,60
5. sonstige Verbindlichkeiten	276.864,31	243.653,95	0,00	520.518,26
	<u>642.520,24</u>	<u>703.591,66</u>	<u>1.897.277,38</u>	<u>3.243.389,28</u>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte.

**ANLAGE 4**

**LAGEBERICHT**

## **Lagebericht der Gemeindewerke Glandorf für das Wirtschaftsjahr 2021**

### **Wirtschaftliche Lage 2021**

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind für die verschiedenen Betriebszweige Schlussbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten erstellt worden.

Alle einzelnen Bilanzen, sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen sind zu einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes zusammengefasst.

Der hohe Verlust für den Gesamtbereich (T€ -343) wird im Wesentlichen durch den Teilbereich „Hallenbad“ (T€ -384) verursacht. Die Ertragslage hat sich insgesamt in 2021 gegenüber 2020 um T€ 25 verbessert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindewerke waren ausweislich der Jahresabschlusszahlen für das Wirtschaftsjahr 2021 hinsichtlich der Ertragslage negativ. Finanz- und Vermögenslage waren aber geordnet. Liquiditätsprobleme haben zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

### **Vermögenslage**

Das Anlagevermögen des Gesamtbetriebes (T€ 6.316) ist zu 56,3% aus Eigenkapital (3.558 T€) sowie 13,9% aus Investitions- und Ertragszuschüssen (880 T€) und zu 42,2% aus langfristigem Fremdkapital (T€ 2.666; Restlaufzeit > 1 Jahr) finanziert. Damit besteht eine Überdeckung in der langfristigen Finanzierung.

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen der vier Einzelsparten liegen nicht vor.

Die Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH in den Finanzanlagen ist voll werthaltig.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind voll werthaltig.

Die Rückstellungen wurden gegenüber dem Vorjahr um T€ 190 auf T€ 79 gemindert und betreffen im Wesentlichen Gebührenrückstellungen für Wasser (T€ 9), Rückstellungen für Personalkosten und Jahresabschlusserstellung und Prüfung, Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen, Steuerrückstellungen und Klärschlambeseitigung. Die Vorjahresgebührenrückstellungen für Wasser (T€ 76) und Schmutzwasser (T€ 121) wurden in die sonstigen Verbindlichkeiten umbucht, da die Höhe und Rückzahlungszeitpunkt der Schuld nunmehr feststehen.

### **Ertragslage**

Zur Aufteilung der Umsatzerlöse aus operativer Tätigkeit verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

An Personalaufwendungen sind in 2021 T€ 190 zu T€ 192 in 2020 angefallen. In 2021 gab es bei den Gemeindewerken Angestellte im Bereich Hallenbad. Die Verwaltung und die technische Unterstützung wurden durch Bedienstete der Gemeinde Glandorf vorgenommen. Die Personalkostenumlage der anteilig zur Verfügung gestellten Mitarbeiter der Gemeinde wird unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Gebühr im Bereich Wasser in Höhe von 1,32 €/cbm hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Sparte Wasser weist entgegen dem Wirtschaftsplan (T€ -26) einen Jahresüberschuss (T€ 13) aus. Die Konzessionsabgabe für das Jahr 2021 konnte vollständig erwirtschaftet werden. Auch Teile der Konzessionsabgabe für das Jahr 2020 (T€ 13) konnten nachgeholt werden.

Im Bereich Schmutzwasser betrug die Gebühr 3,36 €/cbm (Vj: 3,64 €/cbm) und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,28 €/cbm gesunken. Die Gebühren beinhalten auch die Kosten für die Sanierung der Kläranlage. Trotz gesunkener Abwassermenge konnte insgesamt ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 14 erwirtschaftet werden. Somit hat sich das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr um T€ 27 verschlechtert.

Im Bereich Regenwasser sind die Erlöse aus der Regenwassergebühr aufgrund der Gebührenerhöhung um 1,32 Euro auf 30,96 Euro je angefangene 100qm versiegelter Fläche gestiegen. Der Jahresüberschuss verringert sich um T€ 14 auf T€ 14 gegenüber dem Vorjahr.

Die Sparte Hallenbad schließt mit einem Jahresfehlbetrag von T€ -384 gegenüber T€ -399 im Vorjahr ab. Die Erlöse sind aufgrund der Schließung des Hallenbades in Folge der Corona-Pandemie vom 02.11.2020 bis zum 30.06.2021 schließen deutlich zurückgegangen. Der Normalbetrieb ohne besondere Einschränkungen konnte erst ab 29.08.2021 durchgeführt werden.

### **Finanzlage**

Das Eigenkapital ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 41 auf T€ 3.558 angestiegen. Die Eigenkapitalquote von 45,9 % (Vj.: 45,5 %) ist sehr solide.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Banken und der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG) wurden in 2021 außerplanmäßig vollständig getilgt.

Zum Vorjahresstichtag belaufen sich die Forderungen aus dem Cashpooling auf T€ 581. Unter Berücksichtigung der Zinsbelastung durch die Gemeinde Glandorf, vermindert sich die Forderungen aus dem Cashpooling um TEUR 16 auf TEUR 565.

Der Finanzmittelfonds setzt sich ausschließlich aus den Bankguthaben (T€ 1.041) zusammen. Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit von T€1.037 und der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit von T€ 319 sind positiv. Der Gesamtcashflow ist mit T€ 1.002 positiv.

## **Chancen und Risiken**

Die wesentlichen Risiken der Gemeindewerke liegen je nach Sparte im Betrieb der jeweiligen Anlagen.

Im Wasserwerk muss das Hauptaugenmerk auf die Wasserqualität gelegt werden. Durch ständige Kontrollen des Zulieferers aber auch durch eigene beauftragte Labore wird dies sichergestellt.

Im Bereich der Schmutzwasser- und Regenwasserleitung sind Rohrbrüche das größte Risiko für den Betrieb. Dies gilt auch für die Wasserleitungen. Hier werden regelmäßige Kontrollen und Erneuerungen durchgeführt. Sollte es zu Betriebsstörungen kommen, kann die Klärung und Entsorgung des Abwassers/Regenwassers aber auch die Versorgung mit Wasser als solches gefährdet sein.

Die Abwässer der Sparte Schmutzwasser werden vollständig von der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH entsorgt.

In Bezug auf die Kläranlage wird auf bestimmte mögliche Lieferausfälle wird in einem Schreiben des Nieders. Umweltministerium (MU) vom 07.09.2022) zur „Phosphat-Elimination und eingeschränkte Verfügbarkeit von Fällmitteln“ (Schreiben vom 07.09.2022) hingewiesen.

*Eisen - III- Chlorid (FeCl<sub>3</sub>) wird als Betriebsmittel zur Bindung von Schwefelwasserstoff, zur Phosphatfällung und allgemein bei der mechanischen Abwasserreinigung (Flockungsmittel) eingesetzt. In 2022 gibt es nun Engpässe bei der Beschaffung dieses Stoffes.*

Welche konkreten Auswirkungen dies beim Betreiber der Kläranlage hat, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Das Hallenbad bietet eine Vielzahl von Benutzungsrisiken für Sportstätten dieser Art. Entsprechendes Aufsichtspersonal und sicherheitstechnische Kontrollen sind vorhanden bzw. werden durchgeführt.

Die Risiken werden durch die eingegangenen Versicherungen abgedeckt.

Mit Vorvereinbarung vom 28.12.2020 haben die Gemeinden Glandorf und Bad Laer die Absicht erklärt, künftig ihr Schmutzwasser gemeinsam in der Kläranlage der „Abwasserentsorgung Glandorf GmbH“ (AGG, Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf) reinigen zu lassen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Gemeinde Bad Laer mit einem noch zu erwerbenden Geschäftsanteil von 50 % in die AGG eintritt. Die Umsetzung ist per 01.01.2022 vorgesehen. Entsprechende Beschlüsse und Verträge werden voraussichtlich im Juli 2022 beschlossen (siehe ebenfalls unter Nr. 7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag)

Im Vorfeld sind daher, neben den vertraglichen Vorbereitungen, eine Reihe von Vorkehrungen getroffen worden, um dies vorzubereiten.

Im Jahr 2021 wurde ein bestehendes Cash-Pooling zwischen der Gemeinde dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Glandorf und der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH aufgelöst. Bestehende Darlehensverbindlichkeiten durch Tilgung beendet sowie eine Kapitaleinlage in die Tochter Abwasserentsorgung Glandorf GmbH geleistet. Die Inhalte sind ebenfalls bereits im Anhang unter Nr. 5. Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen aufgeführt worden.

Als Chancen sehen die Gemeindewerke den stetigen Zuzug in der Gemeinde Glandorf und dem damit verbundenen hohen Auslastungsgrad des Rohrnetzes (Senkung der Fixkosten je cbm).

Angesichts der Überlegungen auf Ebene der EU und der deutschen Bundesregierung hinsichtlich einer Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserentsorgung sind diese Entwicklungsprozesse weiter zu verfolgen. Im Zuge der Einführung des § 2b UStG n.F. (bzw. der Abschaffung des § 2 (3) UStG a.F.) ist derzeit noch von einer grundsätzlichen Nichtsteuerbarkeit im Bereich der hoheitlichen Entsorgung von Abwasser und Abfall auszugehen.

Eine örtliche Konkurrenzsituation für die Einzelsparten durch Dritte ist mittelfristig nicht in Sicht.

Der Eigenbetrieb hat Elemente eines Risikofrüherkennungssystems seit Jahren implementiert. Aufgrund des tatsächlichen Umfangs und der Art der Geschäfte ist eine Ausweitung nicht notwendig.

### **Sonstige Angaben**

Der Eigenbetrieb betreibt keine Forschung und Entwicklung und verfügt auch nicht über Zweigniederlassungen.

Die Werksleiterin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Glandorf als hauptamtliche Bürgermeisterin tätig.

Die Amtszeit der Bürgermeisterin und Werksleiterin Dr. Heuvelmann ist am 03.09.2022 ausgelaufen. Ab dem 04.09.2022 ist Torsten Dimek Bürgermeister der Gemeinde Glandorf und zugleich der neue Werkleiter der Gemeindewerke Glandorf.

### **Ausblick und Prognose 2022**

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird in den Bereichen Wasser, Schmutzwasser und Regenwasser mit ausgeglichenen Ergebnissen gerechnet. Das Hallenbad wird ein Verlustbereich bleiben.

Im Bereich Wasserversorgung wird davon ausgegangen, dass der Umsatz rd. T€ 523 betragen wird. Weiter wird von einem ausgeglichenen Ergebnis (0,00 EUR) ausgegangen.

Im Bereich Schmutzwasser kommt es aufgrund von Gebührenüberschüssen zur Senkung der Gebühr. Nach NKAG beinhalten die Kosten auch eine Eigenkapitalverzinsung (3,5% auf das eingesetzte Kapital). Für das Jahr 2022 wird davon ausgegangen, dass der Umsatz (rd. T€ 723) sinkt und dass ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt wird.

Bei der Kalkulation wurde die Niederschlagswassergebühr um 2,48 Euro auf 33,44 Euro je angefangene 100qm versiegelter Fläche angehoben. Nach NKAG beinhalten die Kosten auch eine Eigenkapitalverzinsung (3,5% auf das eingesetzte Kapital). Für das Jahr 2022 wird davon ausgegangen, dass ein Umsatz von rd. T€ 271 und ein Ergebnis von rd. T€ 14 erzielt werden kann.

Im Bereich Hallenbad (Hallen-Garten-Bad) wird der Umsatz im Vergleich zum Vorkrisenniveau einen deutlichen Rückgang verzeichnen. Die Gründe hierfür (insbesondere

Schließungszeiträume aufgrund der Corona-Pandemie) sind bereits im Anhang (unter 7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag) weiter ausgeführt. Es wird für das Jahr 2022 mit einem Umsatz von rd. T€ 128 sowie einem Ergebnis von rd. T€ -350 gerechnet.

Glandorf, den 03. November 2022

Gemeindewerke Glandorf

gez. Torsten Dimek  
(Werksleiter)

## **ANLAGE 5**

### **Bestätigungsvermerk**

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den

Gemeindewerken unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss

als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertre-

tern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 20 ff. EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und

dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dem § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfas-

sungsgesetzt (NKomVG) sowie §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Osnabrück, den 3. November 2022

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Steuerberatungsgesellschaft**



Dr. Niemann  
Wirtschaftsprüfer



Dr. Averdick-Bolwin  
Wirtschaftsprüfer

## **ANLAGE**

### **RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

## A. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

### I. Name und Rechtsform

Der **Eigenbetrieb** führt den Namen Gemeindewerke Glandorf. Die Gemeindewerke Glandorf werden als Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018, gültig ab dem 25. Juli 2018 (Nds. GVBl. 2018, 161, 172) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geführt.

**Sitz** des Eigenbetriebs ist Glandorf. Die **Werksleitung** befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Es gilt die **Betriebssatzung** in der vom Rat der Gemeinde Glandorf am 14. Dezember 1995 beschlossenen Fassung.

In den Gemeindewerken Glandorf waren im Berichtszeitraum die **Betriebszweige**

- Wasserwerk (WW),
- Schmutzwasserentsorgung Glandorf (SW),
- Niederschlagswasserentsorgung (NW) und das
- Hallenbad (HB)

zusammengeschlossen.

**Gegenstand des Eigenbetriebs** ist gemäß § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Fernwärme, die Entsorgung von Abwasser und der Hallenbadbetrieb.

Das **Geschäftsjahr des Eigenbetriebs** ist das Kalenderjahr.

Es handelt sich bei den Gemeindewerken Glandorf um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (**Eigenbetrieb**) gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 10 und 140 NKomVG. Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018 werden bei der Führung des Eigenbetriebes angewendet.

## II. Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung mindestens DM 3.010.000,00 (EUR 1.538.988,56) und ist voll geleistet. Zum 31.12.2021 wird das Stammkapital wie folgt ausgewiesen:

<u>Bereich</u>	<u>Betrag EUR</u>
Wasserwerk	76.693,78
Schmutzwasserentsorgung Glandorf	1.003.154,67
Niederschlagswasserentsorgung	320.068,72
Hallenbad	<u>139.071,39</u>
	<u>1.538.988,56</u>

## III. Organe

Nach der Betriebssatzung bestehen folgende Organe:

- ◆ die Werksleitung gemäß § 3 und
- ◆ der Werksausschuss gemäß § 4.

**Werksleiterin** ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Glandorf, Frau Dr. Magdalene Heuvelmann.

Der **Werksausschuss** wird vom Rat der Gemeinde Glandorf gemäß den § 140 NKomVG und § 3 EigBetrVO Nds. gebildet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 gehörten dem Werksausschuss acht Ratsmitglieder an. Sie sind in dem vom Eigenbetrieb erstellten Anhang zum Jahresabschluss 2021, der unserem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, ordnungsgemäß angegeben. In 2021 fanden vier Sitzungen des Finanz- und Feuerwehrausschusses statt. Die Protokolle haben uns bei unserer Prüfung vorgelegen.

#### **IV. Satzungen und vertragliche Grundlagen**

##### Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 26. April 1982 gilt unverändert.

##### Wasserabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung, datiert vom 16. Februar 1993. Sie wurde zuletzt durch die 8. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung zum 1. Januar 2009 in § 3 (Gegenstand der Beitragspflicht) und § 15 (Gebührensatz) sowie durch die 14. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung zum 1. Januar 2019 in § 15 (Gebührensatz) geändert. Der Wasserpreis beträgt nunmehr 1,32 EUR/cbm zuzüglich Umsatzsteuer.

##### Konzessionsabgabe

Es handelt sich um einen zwischen der Gemeinde Glandorf und den Gemeindewerken (Wasserwerk) abgeschlossenen Vertrag, der ab dem Berichtsjahr 2000 gilt.

##### Abwasserbeseitigungssatzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gilt in der Fassung vom 16. Februar 1993 und regelt die Beseitigung von Schmutzwasser in der Gemeinde Glandorf einschließlich des Ortsteiles Schwege sowie die Beseitigung von Niederschlagswasser.

##### Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung datiert vom 16. Februar 1993, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 14. Dezember 1995 in den §§ 14 (Gebührenmaßstäbe) und 15 (Gebührensätze) sowie durch die 25. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zum 1. Januar 2021 in dem § 15 (Gebührensätze).

Es gelten hiernach folgende Beiträge:

	<u>Schmutzwasser Glandorf</u>	<u>Niederschlags- wasser</u>
a) <u>Abwasserbeiträge</u> für die Herstellung bzw. Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (EUR/qm der nutzungsbezogenen Beitragsfläche)	9,82	1,69
b) <u>Aufwendersatz</u> als Kostenerstattung für die Erstellung der Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluss)	Kosten in tatsächlich entstandener Höhe	
c) <u>Abwassergebühren</u> (bei Schmutzwasser: EUR/cbm; bei Niederschlagswasser: EUR/100 qm)	3,36	30,96

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben (§ 16).

#### Gebühren Hallenbad

Seit 1. April 2006 gelten die mit Ratsbeschluss beschlossenen Gebühren. Eine Satzung existiert für das Hallenbad nicht.

	<u>ab 1. April 2006 EUR</u>
<u>Einzelkarten</u>	
Erwachsene	3,00
Jugendliche	1,80
Kinder bis 3 Jahre	frei
<u>Zehnerkarten</u>	
Erwachsene	27,00
Jugendliche	15,00
<u>25er -Karten</u>	
Erwachsene	60,00
Jugendliche	30,00

Jahreskarten

Erwachsene	180,00
Erwachsene (Behinderte)	90,00
Jugendliche	90,00

Familienkarten

Familien mit Familienpass	157,50
Familien ohne Familienpass	210,00

Sondertarife

Grundschule Glandorf und Schwege	1,50
Orientierungsstufe und Hauptschule	1,50
Schule Bad Laer	1,50
Tagesstätte Bad Laer	1,50
Polizeischule Bad Iburg	1,50
St. Marien	1,50
Schule Füchtorf	1,50
DLRG Sassenburg	1,50
Behindertenwerkstätten Hilter	1,50

Organisatorischer Aufbau des Betriebes

Die verantwortliche Leiterin der Gemeindewerke Glandorf ist die Bürgermeisterin, Frau Dr. Magdalene Heuvelmann. Der Eigenbetrieb beschäftigt mit Ausnahme des Hallenbades keine eigenen Mitarbeiter. Für die anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Verwaltungsaufgaben werden Mitarbeiter der Gemeinde eingesetzt. Die anteiligen Personalkosten werden an die Gemeinde erstattet. Der kaufmännische Bereich wurde in 2021 durch Gemeindegammlerer Herr Dirk Schmalstieg abgedeckt.

Die Ablesung des Wasserverbrauchs wird jährlich einmal in den Monaten Oktober/November vorgenommen und für den Jahresabschluss durch Verbrauchsabgrenzungen auf 365 Tage hochgerechnet. Von den Abnehmern werden vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet (im Februar, Mai, August und November).

## **B. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

Ertragssteuerlich liegen bei den Gemeindewerken Glandorf zwei Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts i. S. d. § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz vor. Zum einen ist das Wasserwerk als eigener Betrieb gewerblicher Art (Steuernummer 65/200/02023, Finanzamt Osnabrück-Land) körperschaftsteuerpflichtig. Weiterhin ist das Hallenbad ein eigener Betrieb gewerblicher Art (Steuernummer 65/200/01892, Finanzamt Osnabrück-Land).

Die genannten Betriebe gewerblicher Art (Wasserwerk und Hallenbad) bilden zusammen das Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne.

Die Betriebszweige Schmutzwasserentsorgung Glandorf sowie die Niederschlagswasserentsorgung stellen steuerlich Hoheitsbetriebe dar und unterliegen deshalb weder der Besteuerung noch führen sie steuerbare Umsätze durch.

## C. TECHNISCHE DATEN

Für die Angaben wird das Einwohner-Statistik Programm der Gemeinde verwendet. Dem Programm liegen die Zahlen des Landesamts für Statistik zu Grunde. Da die endgültigen Zahlen zum 31.12.2021 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorgelegen haben, sind die angegebenen Werte daher nur als Näherungswerte anzusehen.

### Wasserwerk

Die technischen Daten des Wasserwerkes stellten sich wie folgt dar:

	<u>2021</u>
Einwohnerzahl	6.626
Angeschlossene Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes	5.944
Länge des Rohrnetzes in km	126
Anzahl der Hausanschlüsse	1.675
Fremdbezug von Wasser in cbm	364.379
abgegebene Wassermenge in cbm (rechnerisch)	345.586
Wasserverlust in %	5,16
Wasserverlust je km Rohrnetz in cbm	149
Wasser-Tagesverbrauch in cbm	964,8
Wasser-Tagesverbrauch in l je angeschlossenen Einwohner	164,6

Die Wasserversorgung ist durch die Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd sichergestellt. Eine Mindestabnahmemenge besteht für das Wasserwerk Glandorf nicht. Der Bezugspreis betrug im Berichtsjahr 0,75 EUR/cbm zuzüglich 7 % Umsatzsteuer.

Schmutzwasserentsorgung Glandorf

Die technischen Daten der Schmutzwasserentsorgung stellen sich wie folgt dar:

	<u>2021</u>
Einwohnerzahl des Entsorgungsgebietes	6.654
angeschlossene Einwohner	4.807
nicht angeschlossene Einwohner	1.847
Länge des Kanalnetzes in km	38
Hausanschlüsse	1.356
Anzahl der Kläranlagen	1
Kapazität der Kläranlage	8.500 EW
Reinigungsstufen der Kläranlage	1
Anzahl der Pumpwerke	9
Messstationen im Bereich der Industrieeinleiter	keine
gebührenfähige Abwassermenge in cbm	218.022
Abwassergebühr in EUR/qm	3,36

Das Schmutzwasser im Bereich Glandorf und Schwege wird durch die Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (AGG), Glandorf, gereinigt. Aus Kostengründen wurde der Ortsteil Schwege durch eine Druckrohrleitung an den Bereich Glandorf angeschlossen. Seit dem 1. April 2002 wird das gesamte Abwasser durch die Kläranlage Glandorf gereinigt.

Niederschlagswasserentsorgung

Die technischen Daten der Niederschlagswasserentsorgung stellen sich wie folgt dar:

	<u>2021</u>
Einwohnerzahl des Entsorgungsgebietes	6.654
Angeschlossene Einwohner	4.328
Nicht angeschlossene Einwohner	2.326
Länge des Leitungsnetzes in km	27
Hausanschlüsse	1.205

Hallenbad

Beckengrößen

8 m x 25 m

5 m x 10 m

3 m x 3 m

**Übersicht über die Entwicklung der Fremddarlehen im Geschäftsjahr 2021**

Darlehensgeber	Darlehensnummer	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.2021	Neuaufnahme	Umgliederung	Abgrenzung Zinsaufwand	Planmäßige Tilgungen	Stand 31.12.2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
RW: KfW-Bank	11478484	1.817.000,00	1.817.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.817.000,00
RW: Nord LB	2701000143	439.199,73	211,69	0,00	0,00	378,73	0,00	590,42
HB: Nord LB	2701000184	379.200,00	345.002,50	0,00	0,00	0,00	12.036,38	332.966,12
SW: Nord LB	2701000184	145.700,00	132.289,19	0,00	0,00	0,00	4.617,06	127.672,13
RW: Nord LB	2701000184	115.100,00	104.504,89	0,00	0,00	0,00	3.647,83	100.857,06
SW: Sparkasse Osnabrück	6840037318	1.022.583,76	267,94	0,00	0,00	-9,35	0,00	258,59
			2.399.276,21	0,00	0,00	369,38	20.301,27	2.379.344,32
RW: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH		102.309,51	19.763,94	0,00	0,00	0,00	19.763,94	0,00 <sup>1)</sup>
HB: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH		94.000,00	27.376,48	0,00	0,00	0,00	27.376,48	0,00 <sup>1)</sup>
		<b>Gesamt</b>	<b>2.446.684,57</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>360,03</b>	<b>67.441,69</b>	<b>2.379.344,32</b>
<i>nachrichtlich:</i>								
WW: Abwasserentsorgung Glandorf GmbH (Cash-Pooling)		664.902,34	-565.301,90	0,00	0,00	0,00	565.301,90	0,00 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Darlehen wurden zum 15.05.2021 gekündigt.

<sup>2)</sup> Das Cash-Pooling wurde im Berichtsjahr aufgelöst.

**Spartenrechnung 2021**  
in Anlehnung an § 22 (2) EigBetrVO Nds.

	Wasserwerk €	Schmutzwasser €	Regenwasser €	Hallenbad €	Gesamtbetrieb €
1. Umsatzerlöse					
a) aus operativer Tätigkeit	531.589,29	723.162,30	249.807,49	43.332,21	1.547.891,29
b) Auflösung Ertragszuschüsse	17.190,90	42.898,15	16.420,90	0,00	76.509,95
2. Aktivierte Eigenleistungen/Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	26.354,80	88.589,24	0,00	9.390,03	124.334,07
4. Materialaufwand					
a) Aufwand Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	276.173,23	8.877,65	102,44	50.934,20	336.087,52
b) Aufwand bezogene Leistungen	5.503,06	558.627,47	6.551,08	918,08	571.599,69
5. Personalaufwendungen					
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00	155.579,31	155.579,31
b) Soziale Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	34.029,97	34.029,97
6. Abschreibungen	67.410,36	153.352,48	147.464,45	62.576,00	430.803,29
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	171.516,77	117.547,29	93.183,99	126.065,11	508.313,16
8. Konzessionsabgabe	46.781,00	0,00	0,00	0,00	46.781,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.390,12	40,00	40,00	40,00	7.510,12
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	2.106,22	5.114,44	5.675,69	12.896,35
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	15.140,69	14.178,58	13.851,99	-383.016,12	-339.844,86
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.464,29	0,00	0,00	0,00	1.464,29
13. Sonstige Steuern	894,00	0,00	0,00	1.145,52	2.039,52
14. Jahresergebnis	12.782,40	14.178,58	13.851,99	-384.161,64	-343.348,67

## Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 wurde vom Rat einstimmig beschlossen. Er setzt sich aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan zusammen. Daneben wurde ein Finanzplan erstellt.

Im folgenden werden die vier Einzelerfolgspläne der Sparten dargestellt.

Der Erfolgsplan "Wasserwerk" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2021 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2021 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	523	549	26
aktivierte Eigenleistungen	18	0	-18
sonstige betriebliche Erträge	1	26	25
Materialaufwand	-293	-282	11
Abschreibungen	-77	-68	9
sonstige betriebliche Aufwendungen	-135	-172	-37
sonstige Steuern	-1	-1	0
Finanzergebnis (Zinsertrag und -aufwand)	-24	7	31
Konzessionsabgabe	-38	-47	-9
Steuern vom Ertrag	0	1	1
	<u>-26</u>	<u>13</u>	<u>39</u>

Die Abweichung der erzielten sonstigen betrieblichen Aufwendungen, der Umsatzerlöse sowie die sonstigen betrieblichen Erträge im Vergleich zu den geplanten Werten tragen im Wesentlichen zur Gesamtabweichung des geplanten Jahresüberschusses bei. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Schmutzwasser Glandorf" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2021 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2021 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	750	766	16
sonstige betriebliche Erträge	0	89	89
Materialaufwand	-567	-568	-1
Abschreibungen	-63	-153	-90
sonstige betriebliche Aufwendungen	-95	-118	-23
sonstige Steuern	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-36	-2	34
periodenfremde Aufwendungen	0	0	0
	<u>-11</u>	<u>14</u>	<u>25</u>

Die gestiegenen Umsatzerlöse, die sonstigen betrieblichen Erträge und die Einsparungen bei den zinsen und ähnlichen Aufwendungen haben trotz einer Zunahme der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen zu einer positiven Ergebnisabweichung geführt. Die Abweichung der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert in ersten Linie aus der Auflösung von Gebührenüberschüssen und die Abweichung der Abschreibungen ist auf die angepassten Nutzungsdauern zurückzuführen. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Niederschlagswasser" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2021 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2021 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	254	266	12
sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
Materialaufwand	-1	-7	-6
Abschreibungen	-69	-147	-78
sonstige betriebliche Aufwendungen	-68	-93	-25
sonstige Steuern	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-102</u>	<u>-5</u>	<u>97</u>
	<u>14</u>	<u>14</u>	<u>0</u>

Die höheren Umsatzerlöse und die geringeren Zinsaufwendungen führten zu einem neutralen Ergebnis in dieser Sparte, dass insbesondere durch die gestiegenen Abschreibungen sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduziert wurde. Die hohe Abweichung bei den Abschreibungen resultiert auch hier aus der angepassten Nutzungsdauer von 20 Jahren auf 50 Jahre. Die Personalkostenumlagen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Erfolgsplan "Hallenbad" konnte wie folgt eingehalten werden:

	Plan 2021 TEUR	Gewinn- und Verlustrechnung 2021 TEUR	Ergebnis- abweichung TEUR
Umsatzerlöse	79	43	-36
sonstige betriebliche Erträge	411	9	-402
Materialaufwand	-107	-52	55
Personalaufwand	-205	-190	15
Abschreibungen	-73	-62	11
sonstige betriebliche Aufwendungen	-101	-126	-25
sonstige Steuern	0	-1	-1
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4	-5	-1
	<u>0</u>	<u>-384</u>	<u>-384</u>

Der Rückgang der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge sowie der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen führte im Wesentlichen zu dem gegenüber dem Erfolgsplan verschlechterten Ergebnis des Hallenbades. Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden Erstattungen der Gemeinde i.H.v TEUR 400 eingeplant, diese wurden im Berichtsjahr nicht vereinnahmt. Die von der Gemeinde umgelegten Personalkosten sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

---

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) für 2021  
der Gemeindewerke Glandorf, Glandorf**

**A. Ordnungsmäßigkeit der  
Geschäftsführungsorganisation**

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?

Die Gemeindewerke Glandorf sind ein Eigenbetrieb gem. dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen. Werksausschuss und Werksleitung sind gebildet worden.

Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)?

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse lehnen sich an die Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf an.

Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse entsprechen den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Unternehmensleitung und sind sachgerecht geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Werksausschusses statt. Es wurden Niederschriften über diese Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Im Berichtsjahr wurde keine Aufsichtsratsfunktion wahrgenommen. Ein Interessenskonflikt mit anderen Funktionen liegt nicht vor.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?

Die Werksleiterin ist nicht direkt bei dem Eigenbetrieb beschäftigt. Die anteiligen Personalkosten werden – wie das übrige Personal – im Wege einer Kostenerstattung an die Gemeinde gezahlt.

Falls nein, wie wird dies begründet?

## B. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

### Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- Es liegen vor: Betriebssatzung, Aufgabengliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan, Verwaltungsgliederungsplan, das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- Hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor.
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- Es liegen die üblichen Dienstanweisungen der Gemeinde Glandorf vor, die auch für die Führung des Eigenbetriebes gelten.
- Eine Dokumentation über diese Prävention bzw. die tatsächliche Überprüfung liegt sowohl bei der Gemeinde als auch beim Betrieb nicht vor.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)?
- Die Entscheidungszuordnung ergibt sich aus der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung liegen nicht vor.
- Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- Ja, es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen.

### Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- Die Planung entspricht den materiellen und zeitlichen Bedürfnissen des Betriebes.

- 
- |   |   |
|---|---|
| b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?   | Die Planabweichungen werden bereits unterjährig überwacht, ggf. wird ein Nachtragshaushalt erstellt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgt ein Plan-Ist-Vergleich.   |
| c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?   | Ja, das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Betriebes. Eine Kostenstellenrechnung wird für die einzelnen Sparten durchgeführt.   |
| d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?                                    | Der Eigenbetrieb unterhält eigene Bankkonten. Diese Bankkonten unterliegen der Liquiditätskontrolle der Gemeindekasse. Die Überwachung der aufgenommenen Kredite wird ebenfalls von dort vorgenommen. Gewährte Kredite gibt es nicht.                       |
| e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind? | Ein zentrales Cash-Management besteht insofern, dass bei der Sparkasse Osnabrück ein Cash-Pooling für die Konten der Gemeinde, der Gemeindewerke sowie der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH eingerichtet wurde. Dieses wurde zum Jahresende 2021 aufgelöst. |
| f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?   | Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Mit der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH und der Gemeinde erfolgt eine Abrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. unterjähriger Abschlagszahlungen.                                      |
| Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?  | Das Mahnwesen ist bei der Gemeindekasse über das Programm newsystem infoma implementiert und in voller Nutzung. Ausstehende Forderungen werden zeitnah beigebracht.   |
| g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?                                       | Aufgrund der Unternehmensgröße sind nur rudimentäre Controllinginstrumente vorhanden.   |
| h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?   | Es liegt bei der Sparte Schmutzwasser eine Beteiligung an der Abwasserentsorgung Glandorf GmbH vor. Die enge und personenidentische Bearbeitung beider Bereiche ist gewährleistet.  |

---

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- |  |   |
|--|---|
| a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können? | Der Betrieb hat kein gesondertes Risikofrüherkennungssystem (RFS) installiert. Gleichwohl sind Elemente eines RFS vorhanden und werden genutzt.   |
| b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?   | Die eingeführten Instrumente (insb. die Haushaltsplanung und ständige Liquiditätskontrolle) sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. |
| Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?  | Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.  |
| c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?  | Diese Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.  |
| d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?    | Siehe Frage 4a. Die Wirtschaftspläne werden dem aktuellen Umfeld des Betriebes angepasst.   |

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- |   |  |
|---|--|
| a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört: |  |
| ▪ Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?   | Die Werksleitung hat keinen Einsatz von Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen oder Derivaten vorgesehen. Eine entsprechende Anweisung oder Richtlinie liegt daher auch nicht vor. |
|   | Es lagen im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitraum keine außergewöhnlichen Finanzierungsinstrumente vor. Auch ist ein solcher Einsatz nicht geplant.  |
| ▪ Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?   | Siehe oben.  |

- 
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Siehe oben.
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)? Siehe oben.
  - b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? Siehe oben.
  - c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
    - Erfassung der Geschäfte, Siehe oben.
    - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, Siehe oben.
    - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung, Siehe oben.
    - Kontrolle der Geschäfte? Siehe oben.
  - d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen? Siehe oben.
  - e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen? Siehe oben.
  - f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt? Siehe oben.

#### Fragenkreis 6:

##### Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision?  
  
Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?  
  
Aufgrund der Größe unterhält der Betrieb keine eigene Innenrevision. Entsprechende Aufgaben werden zum Teil durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Osnabrück wahrgenommen.
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?  
  
Siehe Frage 6a.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr?
- Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug organisatorisch getrennt sind)?
- Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet?
- Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- Das RPA überprüft den Betrieb grundsätzlich hinsichtlich der Vergaben, Befugführung, Verbuchung, Dokumentation und der Funktionstrennungen. Im Geschäftsjahr 2021 hat das RPA den Jahresabschluss 2018 geprüft und keine weiteren Sachprüfungen durchgeführt.
- Nein, eine Abstimmung erfolgte nicht.
- Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass das RPA bemerkenswerte Mängel festgestellt hätte.
- Siehe Frage 6e.

### C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

#### Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung der Teilmaßnahmen)?
- Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
- Es erfolgten keine Kreditgewährungen im Berichtsjahr an natürliche Personen, insbesondere nicht an die Personen der Werksleitung oder des Werksausschusses.
- Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass zustimmungsbedürftige Sachverhalte durch vorsätzliche Maßnahmen umgangen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
- Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

#### Fragenkreis 8:

##### Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- Alle Investitionen werden angemessen geplant. Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Untersuchungen hinsichtlich Finanzierbarkeit sowie eine Risiken- und Chancenabwägung werden vorgenommen.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- Hierfür liegen uns keine Anhaltspunkte vor.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- Die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen ggf. untersucht.
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
- Nein.
- Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
- In 2021 sind keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen worden.

#### Fragenkreis 9:

##### Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- Es haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße ergeben. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises überwacht die entsprechenden Vorgänge.
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
- Ja, es werden Konkurrenzangebote (bzw. Vergleichs-/Marktpreise) eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
- Aufgrund der Größe und der Aufgaben des Betriebes erfolgt eine Berichterstattung an den Werksausschuss ca. 3-4 x jährlich.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
- Ja, die Berichte geben ebenso einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?
- Der Werksausschuss wurde nachweislich der Niederschriften angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert.
- Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- Ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- Spezielle Themen wurden nicht gewünscht. Gleichwohl sind natürlich Zwischenfragen geklärt worden.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- Nein, Anhaltspunkte hierzu haben sich nicht ergeben.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung?
- Eine D&O Versicherung im eigentlichen Sinne liegt nicht vor. Entsprechende Risiken sind jedoch zum Teil im Rahmen der Vermögenseigenschadensversicherung für die Gesamtverwaltung abgedeckt.
- Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart?
- Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
- Es sind keine Interessenkonflikte gemeldet worden.

## D. Vermögens- und Finanzlage

### Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- |  |   |
|--|---|
| a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?  | Nein, es besteht kein nicht-betriebsnotwendiges Vermögen. |
| b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?   | Es liegen keine Auffälligkeiten vor.                      |
| c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? | Nein, hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor.              |

### Fragenkreis 12:

Finanzierung

- |  |  |
|--|--|
| a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?<br><br>Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden? | Das Anlagevermögen (TEUR 6.316) zum 31.12.2021 wird zu 56,3 % aus Eigenkapital sowie 12,5 % aus Ertragszuschüssen und Zuwendungen sowie 31,2 % aus langfristigem Fremdkapital (Restlaufzeit > 1 Jahr) finanziert.<br><br>Die bisher durch kurzfristige Fremdfinanzierung geprägte Finanzierungslage wurde im Jahr 2021 durch die Aufnahme eines langfristigen Darlehens in Höhe von T 1.817 deutlich verbessert, so dass vor dem Hintergrund von Ersatz- und Neuinvestitionen langfristiges Anlagevermögen durch langfristige Finanzierung abgedeckt sind. |
| b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?  | Ein Konzern liegt nicht vor.   |

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten?

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2021 Fördermittel in Höhe von insgesamt € 12.740,07 erhalten. Dies betrifft die Sparte Hallenbad. Es handelte sich um im Dezember 2020 beantragte Hilfen aufgrund der Schließung des Hallenbadbetriebes. Beantragt wurde die sog. „Novemberhilfe“ (bewilligt € 6.746,47) und „Dezemberhilfe“ in Höhe von insgesamt bewilligten € 5.993,60.

Die Beantragung der Fördermittel sowie die Verbuchung erfolgte im Jahr 2020 da der Sachverhalt dem Wirtschaftsjahr 2020 zuzurechnen war. Nach Bewilligung erfolgten die tatsächlichen Einzahlungen im Jahr 2021. Gesamtsumme: € 12.740,07

Darüber hinaus wurde für das Personal Kurzarbeitergeld beantragt, von der Gemeinde vereinnahmt und an die Gemeindewerke, Sparte Hallenbad weitergeleitet.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung? Der Betrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar? Die Vorschläge der Werksleitung über die Verwendung der Spatenergebnisse sind mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar und nach der Eigenbetriebsverordnung auch zulässig.

**E. Ertragslage**

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen? Das Betriebsergebnis beläuft sich auf T€ -368 incl. Zinserträgen und nach Steuern.  
Die Sparten weisen folgende gerundete Ergebnisse aus:
- |               |       |
|---------------|-------|
| Wasserwerk    | + 13  |
| Schmutzwasser | + 14  |
| Regenwasser   | + 14  |
| Hallenbad     | - 384 |
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? Ja, bei der Sparte Hallenbad wird nochmal nach 2020 ein außergewöhnlich hohes Defizit (ca. T€ 55 höher als in Vergleichsjahren) ausgewiesen. Grund hierfür ist im Wesentlichen die ungeplante Schließungsphase von 6 Monaten aufgrund der Corona-Pandemie in 2021.  
  
Das Jahresergebnis in den anderen drei Sparten des Gebührenhaushaltes ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden? Hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe wird grundsätzlich im Bereich Wasser. Gezahlt. Im Geschäftsjahr wurden durch die Bildung der Rückstellungen für Gebührenüberdeckung aus den Vorjahren kein positives Jahresergebnis im Bereich Wasser und somit keine Konzessionsabgabe erwirtschaftet.

#### Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es gab keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte, mit Ausnahme der aufgabenbedingten strukturellen Defizite im Bereich Hallenbad.

Die Werksleitung ist ständig bemüht, die Defizite im Bereich Hallenbad zu minimieren. Letztlich erfolgt die Abdeckung dieser Verluste durch den Haushalt der Gemeinde Glandorf.

#### Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Frage 15a bzw. b.

Bezüglich der drei Sparten des Gebührenhaushaltes werden jährlich die Frischwasser-, Abwasser- und Niederschlagswassergebühren neu kalkuliert. Die Kalkulation ist auf eine langfristige und betrieblich kostendeckende Ertragslage ausgerichtet. Bezüglich des strukturellen Defizit-Sparte Hallen-Garten-Bad ist künftig über eine Anpassung der Nutzungsgebühren nachzudenken, auch wenn diese den Fehlbetrag nur zu einem geringeren Teil reduzieren können. Eine Anpassung der Eintrittspreise setzt jedoch eine entsprechende politische Meinungsbildung voraus. Insgesamt wird das Defizit nicht über Eintrittsgelder auszugleichen sein. Bezüglich technischen Anlagen sind auch Kosteneinsparungspotenziale weiterhin zu identifizieren, aufzugreifen und zu nutzen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.